

Das Papsttum in der Chronik Thietmars von Merseburg

Von PIUS ENGELBERT O.S.B.

Die Chronik des vierten Bischofs von Merseburg ist eine der wichtigsten Quellen der spätottonischen Zeit, vor allem für Nord- und Ostdeutschland¹. Thietmar (975–1018) hat seine Chronik wohl im Herbst 1012 begonnen und bis kurz vor seinem Tod am 1. Dezember 1018 fortgeführt. Die letzte Nachricht, die er aufzeichnet, ist die Rheinreise Kaiser Heinrichs II. im Oktober 1018 nach Beendigung des Hoftages in Zürich². Thietmars Quellen waren für die ersten drei Bücher vor allem die „Sachsengeschichte“ des Widukind von Corvey, für das vierte Buch die Quedlinburger Annalen. Daneben bediente er sich noch Magdeburger Urkunden und Aufzeichnungen, der älteren Halberstädter Bistumschronik³, des Merseburger Totenbuches sowie mehrerer älterer und zeitgenössischer Viten⁴. Für die Zeit Heinrichs II. konnte er sich auf seine eigenen Erlebnisse und auf mündliche Berichte stützen, die er vielleicht in tagebuchähnlichen Notizen festhielt. Er erwähnt Aufzeichnungen über Besitzerwerbungen, die er in „seinem Martyrolog“ festgehalten hat. Thietmar wollte ursprünglich nur die Geschichte seines Merseburger Bistums erzählen. Dieses Ziel hat er auch während all der Jahre, an denen er an seinem Werk arbeitete, nicht vergessen. Die Wiedergewinnung verloren gegangenen Merseburger Besitzes war ein Hauptanliegen des Bischofs. In der Chronik schildert er immer wieder, welche Sorgen und Kämpfe ihm das bereitete, welche Erfolge er hatte und welche Enttäuschungen er dabei erlebte. Die Chronik sollte seinem Nachfolger als Leitfaden zur besseren Kenntnis des Bistums dienen. Ein weiteres Anliegen war ihm die Gebetshilfe nach dem Tod, um die er seinen Nachfolger und diejenigen, mit denen er in Gebetsverbrüderung stand, eindringlich bat⁵. Aber der Blick des Chro-

¹ Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveyer Überarbeitung, hg. von R. HOLTSMANN (= MGH. SRG NS 9 Berlin 1935) (zitiert: Thietmar, Buch, Kapitel, Seite). Thietmar von Merseburg, Chronik. Neu übertragen von W. TRILLMICH (= AusgQ 9), (Darmstadt 1957). Die Übersetzungen in dieser Studie folgen im allgemeinen Trillmich, ohne kleinere Änderungen jeweils zu vermerken. Kurze Charakteristik des Autors: W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, I (= Mitteldeutsche Forschungen 27/I) (Köln – Graz 1962) 84–89. Ausführlich, allerdings ohne Berücksichtigung des Papsttums: H. LIPPPELT, Thietmar von Merseburg. Reichsbischof und Chronist (= Mitteldeutsche Forschungen 72) (Köln – Wien 1973). Ferner W. GOEZ, Lebensbilder aus dem Mittelalter. Die Zeit der Ottonen, Salier und Staufer (Darmstadt 1998) 106–117.

² Thietmar VIII, 34 (S. 532–533).

³ Vgl. dazu G. ALTHOFF, Magdeburg – Halberstadt – Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von G. ALTHOFF – E. SCHUBERT (= VuF XLVI) (Sigmaringen 1998) 267–293, hier 270–272. D. SCHLOCHTERMEYER, Bistumschroniken des Hochmittelalters. Die politische Instrumentalisierung von Geschichtsschreibung (Paderborn u. a. 1998) 82–92.

⁴ H. BEUMANN, Thietmar, Bischof von Merseburg: VerfLex² 9, 795–801, hier 798f. Vgl. auch G. ALTHOFF, Thietmar v. Merseburg: LMA 8, 694–696.

⁵ Thietmar VIII, 12 (S. 506–507); VIII, 16 (S. 512–515). Zur „Memorialstruktur“ der

nisten geht weit über die engen Grenzen seines kleinen Bistums und auch der Nachbardiözesen hinaus. Die acht Bücher, in die das Werk eingeteilt ist, behandeln schon vom ersten Buch an die Geschichte der Herrscher aus dem sächsischen Haus. Besonders ausführlich beschäftigt sich Thietmar mit dem noch lebenden Heinrich II., der in den letzten vier Büchern immer wieder auftritt. Leider fehlen in dem auf uns gekommenen Originalcodex Thietmars (Dresden, LB, Mscr. R 147) die beiden ersten Blätter, die vermutlich außer dem Titel den Prolog Thietmars enthielten⁶. Er ist jedoch zu lesen in der zweiten erhaltenen Handschrift der Chronik, die aus Corvey stammt und über das Jesuitenkolleg in Paderborn und die Bibliothek der Bollandisten in die Königliche Bibliothek zu Brüssel gelangte (Cod. 7503–7518, f. 211–289, geschrieben am Ende des 14. Jahrhunderts). Wenn die Vermutung von Hartmut Hoffmann zutrifft, dass die Brüsseler Handschrift, die Holtzmann in seiner Edition parallel zum „Autograph“ abgedruckt hat, unbeschadet mancher Interpolationen eine zweite Rezension des Werkes aus der Hand des Autors selbst darstellt⁷, hat Thietmar spätestens bei der Überarbeitung seines Manuskriptes der Erweiterung des Inhalts auf die Reichsgeschichte Rechnung getragen. Der Prolog, mit dem er das Werk seinem Bruder Siegfried, damals Abt des Benediktinerklosters Berge zu Magdeburg, widmet, nennt als Titel „Gesta Saxonum“ und verspricht eine chronologische Darlegung des „Lebens und der Taten der frommen Sachsenkönige“, als „unser Reich“ wie eine „hohe Zeder emporragte.“ Ein Zusatz am Schluss der Handschrift 2, der auf den Corveyer Bearbeiter zurückgeht, nennt als Inhalt der Chronik „die Taten von fünf Kaisern, nämlich: Heinrichs I. und seiner drei Söhne: Ottos, genannt der Rote, Ottos II. und Ottos III., den man den schönen Knaben nannte, sowie Heinrichs II. mit dem Beinamen ‚der Fromme‘. Diese Kaiser regierten tatkräftig das Römische und Deutsche Reich durch 107 Jahre. Verfasser ist Bischof Thietmar von Merseburg. Da er Sachse war, schildert er vor allem, was diese Kaiser in Sachsen bewirkt haben.“⁸

Thietmar spricht oft von Bischöfen. Er ist ängstlich darauf bedacht, den Todestag aller Bischöfe, mit denen er in Gebetsverbrüderung steht, zu notieren. Mehrfach finden sich in seiner Chronik kurze Lebensbeschreibungen seiner

Chronik vgl. H. LIPPELT (Anm. 1) 193–202. G. ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (= MMAS 47) (München 1984) 227: „Der Zusammenhang zwischen ottonischer Historiographie und Gedenküberlieferung ist als sehr eng zu bezeichnen.“ Vgl. ebd. 228–236.

⁶ Die Handschrift ist durch Kriegeinwirkungen heute unbenutzbar geworden. Vgl. dazu und zur Sprache Thietmars N. FICKERMANN, Thietmar von Merseburg in der lateinischen Sprachtradition. Für eine sprachgerechtere Edition seiner Chronik: JGMOD 6 (1957) 21–76, hier 22. Die Stelle der Handschrift nimmt heute die Faksimileausgabe ein, die L. SCHMIDT herausbrachte: Die Dresdner Handschrift der Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg (Dresden 1905).

⁷ H. HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (= MGH Studien u. Texte 8) (Hannover 1993) 151–176; vgl. meine Rez. in: ThRv 91 (1995) 375–378.

⁸ Thietmar VIII, 34 (S. 533).

Amtskollegen. Doch auch andere Bischöfe aus entfernteren Gegenden übergeht er nicht, wenn er von ihnen etwas weiß. Dagegen muss es dem heutigen Leser auffallen, dass die Päpste kaum erwähnt werden. Die Chronik beginnt mit der kanonisch unerlaubten Ehe Herzog Heinrichs von Sachsen (des späteren Königs Heinrich I.) mit Hatheburg (um 906) und endet 1018. In dieser Zeit saßen auf dem Stuhl Petri 25 Päpste, nicht gerechnet die Gegenpäpste. Nur sechs davon erwähnt Thietmar mit Namen, einige andere noch implizit, keinen von ihnen mit besonderem Nachdruck. Der einzige Papst, den er mit einiger persönlicher Anteilnahme nennt, ist Benedikt V., der von Mai bis Juni 964 Papst war und als Verbannter in Hamburg an einem 4. Juli, wahrscheinlich im Jahr 965, starb⁹. Für einen anderen Papst des gleichen Namens, Benedikt VIII., hat er immerhin anerkennende Worte übrig. Annerose Schneider behauptete 1962: „Der *dominus papa* (so nennt Thietmar die Päpste meist, einmal auch *coepiscopus*) hat bei Thietmar eine ähnliche Funktion wie ein Ehrenvorsitzender: D. h. er hat eigentlich keine; man zollt ihm Hochachtung und Verehrung, aber er wird sozusagen kaum gebraucht, ja er stört sogar unter Umständen, wenn er sich einmischt, den normalen Ablauf der Dinge.“¹⁰ Es ist Ziel dieser Studie, die Stichhaltigkeit dieser Einschätzung zu überprüfen¹¹. Außerdem soll auf die Beziehung des Episkopats zum Papsttum in der Darstellung Thietmars geachtet werden.

1. Der abgesetzte Papst Benedikt V.

Thietmar spricht an nicht weniger als fünf verschiedenen Stellen von Benedikt V. Die erste Stelle berichtet von seiner Absetzung und Verbannung, die Zweite von seinem Tod im Exil, die Dritte von der Ernennung des Liawizo zum Erzbischof von Bremen; bei dieser Gelegenheit wird gesagt, dass er dem abgesetzten Papst Benedikt ins Exil nach Hamburg gefolgt sei. Die vierte Stelle berichtet die Überführung des Leichnams Benedikts nach Rom, die Fünfte gibt die Worte des sterbenden Liawizo wieder, der noch einmal an Benedikt V. erinnert. Im Folgenden sollen die fünf Stücke einzeln vorgestellt und kurz erläutert werden.

1. „Der großmächtige, erhabene Kaiser der Römer willigte in die Absetzung des hoffentlich zu Unrecht angeklagten Herrn Papstes Benedikt, der doch in Christus über ihm steht, und den nur Gott allein richten darf. Er ließ ihn nach

⁹ S. unten Anm. 44.

¹⁰ A. SCHNEIDER, Thietmar von Merseburg über kirchliche, politische und ständische Fragen seiner Zeit, in: AKuG 44 (1962) 34–71, hier 46.

¹¹ Unentbehrlich R I II. Sächsische Zeit, 5. Abteilung; Papstregesten 911–1024, bearbeitet von H. ZIMMERMANN, 2. verbesserte u. ergänzte Auflage (Wien – Köln – Weimar 1998). Im Folgenden abgekürzt mit BZ und Nummer. Die Papsturkunden sind ediert von H. ZIMMERMANN, Papsturkunden 896–1046 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 174, 177 u. 198 = Veröffentlichungen der Histor. Kommission, Bd. III, IV, V) (Wien 1984) ²1988; 1985, ²1989; 1989. Sie werden zitiert: ZIMMERMANN, PUU mit Nummer und Seite.

Hamburg verbannen, wie ich später noch eingehender schildern werde. Hätte er es doch nicht getan!¹²

Mit dieser Nachricht greift Thietmar den Faden seiner Erzählung wieder auf, den er mit Kap. 23 hatte fallen lassen. In den Kapiteln 23–27 hatte er Begebenheiten aus dem Leben einiger ottonischer Bischöfe geschildert, zunächst dreier Kölner Erzbischöfe: Brun, Folkmar und Gero. Dann fügte er die Umstände der Ernennung von Bischof Gunther von Regensburg an und dessen Tod sowie die Einsetzung seines Nachfolgers Michael. Thietmar will mit diesen Geschichten, die z. T. schon Jahrzehnte zurücklagen, zeigen, „dass die Gnade des Himmels dem Kaiser oft enthüllte, was nach seinem Willen auf Erden geschehen sollte.“¹³ Kapitel 28 beginnt unvermittelt mit der Absetzung Papst Benedikts V. Hatte Otto I. auch in diesem Fall den Willen Gottes erfüllt? Der Leser musste daran zweifeln, denn die vorhin zitierte Notiz Thietmars von der Absetzung und Verbannung Benedikts V. enthält eine kaum verhüllte Kritik an der Entscheidung Ottos. Dies fällt umso mehr auf, als Thietmar gerade die Regierung Ottos für das „Goldene Zeitalter“ des Reiches hält¹⁴ und Otto für den bedeutendsten Herrscher seit Karl dem Großen, was er sicher auch war¹⁵. Thietmar ist vorsichtig bezüglich der Vorwürfe gegen Benedikt V., „der, wie ich hoffe, ungerecht angeklagt worden ist.“¹⁶ Thietmar konnte sehr hart in seinem Urteil über Gleichgestellte und Untergebene sein; bei den durch die Salbung sakralen Herrschern war er wesentlich zurückhaltender und billigte ihnen menschliche Schwäche zu¹⁷. Doch der Kern der Kritik Thietmars in II, 28 ist nicht die Möglichkeit eines Fehlurteils über den Papst, sondern dass der Herrscher ihn überhaupt gerichtet hat. Denn es stand ihm nicht zu, über den Papst, der in Christus höher ist als der Kaiser, zu Gericht zu sitzen: *quem nullus absque Deo iudicare potuit*. Der Chronist setzt hier den Grundsatz von der Nichtjudizierbarkeit des Papstes als bekannt voraus. Der Satz „Der Papst kann von niemand vor Gericht gezogen werden“ (*prima Sedes a nemine iudicatur*) taucht zum ersten Mal in den sog. Symmachischen Fälschungen des frühen 6. Jahrhunderts auf und hat über frühmittelalterliche Kirchenrechtssammlungen, das *Decretum Gratiani*, den *Codex Iuris Canonici* von 1917 (can. 1556) den Weg in das geltende Kirchenrecht gefunden (CIC 1983, can. 1404)¹⁸. Es ist müßig zu spekulieren, aus welcher kano-

¹² *Romanorum prepotens imperator augustus valentior sibi in Christo domnum apostolicum, nomine Benedictum, quem nullus absque Deo iudicare potuit, iniuste, ut spero, accusatum, deponi consensit et, quod utinam non fecisset, exilio ad Hammaburg religari precepit, ut post lucidius indicabo*. Thietmar II, 28 (S. 72–74).

¹³ *Has de duobus episcopis sententias ideo protuli, ut scias, lector, quod celestis gratia imperatori sepe aperiret, quid sibi in humanis fieri placeret*. Thietmar II, 27 (S. 27).

¹⁴ Thietmar II, 13 (S. 52f.).

¹⁵ Thietmar II, 45 (S. 92–95).

¹⁶ Eine ähnliche Vorsicht zeigt er in seinem Urteil über die Entscheidung Ottos III., Boleslaw Chrobry durch die Gründung des Erzbistums Gnesen aufzuwerten: *Nec mora, fecit ibi archiepiscopatum, ut spero legitime, sine consensu tamen praefati presulis* [Bischof Unger von Posen], *cuius diocesi omnis haec regio subiecta est*. Thietmar IV, 45 (S. 184f.).

¹⁷ LIPPELT (Anm. 1) 185–192, bes. 190f.

¹⁸ P. COUSTANT (Ed.), *Epistolae Romanorum Pontificum a S. Clemente I usque ad Inno-*

nistischen Quelle Thietmar geschöpft hat. Für das 10. Jahrhundert konstatiert Gerhard Schmitz: „Die Quellenarmut gilt auch für das Gebiet des Kirchenrechts, denn zwischen Regino von Prüm (†919) und Burchard von Woms (†1025) klappt eine große Lücke.“¹⁹

2. In II, 35 kommt Thietmar noch einmal auf das Schicksal Benedikts V. zu sprechen: „Im Jahr 963 der Fleischwerdung des Herrn suchte ein schreckliches Sterben das Heer des Kaisers heim infolge der erwähnten Absetzung Papst Benedikts und seiner Verbannung, in der er auch starb; außer unzähligen anderen raffte es auch den Erzbischof Heinrich von Trier und Herzog Gottfried hinweg.“²⁰ Der Abschnitt ist ein Nachtrag Thietmars, den er aus den ihm inzwischen (im Sommer 1013) bekannt gewordenen Quedlinburger Annalen übernommen hat²¹. Diese gewöhnlich gut informierten Annalen setzen die von Thietmar erwähnten Ereignisse in das Jahr 963, während sie sich in Wirklichkeit ein Jahr später ereigneten. Für Thietmar ist die Seuche im deutschen Heer eine Folge der Fehlentscheidung über Papst Benedikt. Die Quedlinburger Annalen (genauer: Deren Vorlage, die verlorenen *Annales Hildesheimenses maiores*, beide ganz im Sinne des sächsischen Kaiserhauses geschrieben) sehen das anders. Für sie war die Verurteilung Benedikts rechters, „weil er sich unberechtigt die erhabene Stellung des römischen Reiches anmaßte.“²² Das soll wohl heißen, dass er die Rechte des Kaisers an der Papstwahl missachtet hatte. Noch um 1100 verteidigte der französische Benediktiner Hugo von Fleury in seiner König Heinrich I. von England gewidmeten antigregorianischen Streitschrift die Eingriffe Ottos I. in das Papsttum seiner Zeit und hielt die vom Herrscher durch Synodenbeschluss verfügte Absetzung Benedikts V. für rechters, denn „dem König unterstehen mit Recht alle Bischöfe seines Reiches, ähnlich wie dem Vater der Sohn unterstellt ist, und dies nicht von Natur, sondern durch die Ordnung, damit die Einheit des Reiches in einem Prinzip zusammengefasst ist.“²³

3. „Inzwischen war Erzbischof Adaldag von Bremen gestorben. Ihm folgte Liawizo, der aus seiner Heimat zwischen Alpen und Schwaben dem verbannten

centium III, Appendix: ep. IX: *Vulgatae synodi Suessanae seu Sinuessanae de Marcellino papa Gesta*, n. 13, col. 35–36 (Parisii 1721) (= PL 6) 19–20. Vgl. dazu H. ZIMMERMANN, *Papst- absetzungen im Mittelalter* (Graz – Wien – Köln 1968) 2–13 u. 159–178. S. VACCA, *Prima Sedes a nemine iudicatur. Genesi e sviluppo storico dell'assioma fino al Decreto di Graziano* (= MHP 61) (Rom 1993) 50–78.

¹⁹ G. SCHMITZ, *Die Vier-Bücher-Sammlung des Cod. Köln, Diözesan- und Dombibliothek 124. Zur kirchenrechtlichen Kenntnis im 10. Jahrhundert*, in: *Ex Ipsis Rerum Documentis*. FS für H. Zimmermann, hg. von K. HERBERS u. a. (Sigmaringen 1991) 233–255, hier 233.

²⁰ Thietmar II, 35 (S. 82f.).

²¹ HOLTZMANN (Anm. 1) XXVIII–XXIX.

²² *Illicque* [d. h. auf der röm. Synode] *Benedictus papa ab apostolica sede deiectus est, eo quod iniuste vindicavit sublimitatem Romani imperii, et Adaldago archiepiscopo commissus, in Saxoniamque deductus, illicque vitam finivit*. Ann. Quedlinburg. a. 963, MGH SS III, 60.

²³ Hugo monachi Floriacensis, *Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate* II, 3–4; ed. E. SACKUR, MGH LL 2 (Hannover 1892) 490.

Papst hierher gefolgt war und vor Gott und dem König ein Anrecht auf diese Würde erworben hatte.“²⁴

Thietmar folgt in den vorangehenden Abschnitten des IV. Buches mehr oder weniger der Chronologie der Jahre um 990 und notiert vor allem zwei ihn berührende Todesfälle: den der Kaiserin Theophanu am 15. Juni 991 und den seines Vaters Siegfried am 15. März desselben Jahres. „Er diente ihr [Theophanu] getreulich in Krieg und Frieden.“ An die Familiengeschichte fügt er das gerade zitierte Kapitel 18 an. Zur Erläuterung: In den Gewahrsam des am 28. oder 29. April 988 verstorbenen Erzbischofs Adaldag hatte Otto I. den abgesetzten Papst übergeben. Liawizo (Liäwizo) ist der sächsische Name des Nachfolgers Adaldags, Libentius I. Er stammte aus Rätien oder aus Hochburgund und erhielt am 8. November 989 von Papst Johannes XV. das Pallium²⁵.

4. „Razo hatte auf Befehl seines geliebten Herrn die Gebeine des oben erwähnten Papstes Benedikt, wie dieser selbst voraussagte, von Hamburg nach Rom überführt. Der auch in der Verbannung im Dienste Christi eifrige ehrwürdige Vater, also der Herr Papst, hatte nämlich erklärt, während sich das Land im Norden noch des lieben Friedens erfreute: ‚Mein hinfalliger Leib muss sich hier auflösen; dann aber wird dieses ganze Gebiet dem Schwerte der Heiden zur Verwüstung und wilden Tieren zur Wohnung preisgegeben werden, und seine Bewohner werden vor meiner Überführung weder Ruhe noch Frieden finden. Doch wenn ich daheim bin, hoffe ich, durch die Fürbitte der Apostel die Heiden zur Ruhe zu bringen‘.“²⁶

Der Abschnitt steht in der Chronik, Buch IV, in einer Reihe von Kapiteln, die Thietmar in lockerer Form seiner Geschichte Ottos III. angefügt hat. Diese Nachträge behandeln Visionen von Verstorbenen, in denen Heilige eine große Rolle spielen. Razo war Kapellan Ottos III. und von ihm, wie Thietmar in demselben Kapitel erwähnt, zum Bischof von Worms ernannt. Er starb jedoch noch vor Empfang der Bischofsweihe im Jahre 999²⁷. Die Überführung des Leichnams Benedikts V. nach Rom ist unabhängig von Thietmar bezeugt durch den Catalogus Augustensis, einen an den Liber Pontificalis anknüpfenden Papstkatalog aus Augsburg vom Ende des 10. Jahrhunderts²⁸. Das Datum der Translation kann nur erschlossen werden. Wie Harald Zimmermann richtig bemerkt, ist der Terminus ante quem das Todesjahr Razos, also 999, Terminus a quo am ehesten das Jahr 988, als der frühere Begleiter Benedikts, Liawizo, neuer Erzbischof von Bremen wurde²⁹. Auf das Jahr 988 datiert auch der Annalista Saxo das Ereignis. Die Prophezeiung Papst Benedikts auf die Verwüstung Hamburgs durch die Heiden bezieht sich wohl auf den Obodritenaufstand von 983. Die

²⁴ Thietmar IV, 18 (S. 152f.).

²⁵ BZ (Anm. 11) Nr. 677. K. REINECKE, in: Series episcoporum Ecclesiae catholicae occidentalis, series V: Germania, t. II: Archiepiscopatus Hammaburgensis sive Bremensis, hg. von St. WEINFURTER – O. ENGELS (Stuttgart 1984) 24f.

²⁶ Thietmar IV, 62 (S. 202f.).

²⁷ Vita Burchardi episcopi 4: ed. H. BOOS, Monumenta Wormatensia (Berlin 1893) 105.

²⁸ LP II, 251. Zum Augsburger Katalog vgl. LP III, 110.

²⁹ BZ (Anm. 11) Nr. 662.

Angriffe der mit den Lutizen verbündeten Obodriten unter der Führung Mstvojs auf Hamburg und Nordelbien sind von Thietmar selbst³⁰, Adam von Bremen³¹ und Helmold³² bezeugt³³.

5. „Währenddessen erwartete auch Erzbischof Liawizo von Bremen nach langer Krankheit in frommer Sorge sein Ende, und in der Nacht vor seinem letzten Tage tröstete er die vom vielen Wachen schon müde gewordenen Brüder folgendermaßen: ›Liebste Brüder und Söhne! An der himmlischen Gnade darf keiner von euch zweifeln; ich will euch jetzt, um eure Mühen ein wenig zu erleichtern, als Beispiel von mir erzählen; ihr könnt getrost darauf vertrauen. Als der Herr Papst Benedikt in dieser Gegend lebte, suchte ich ihn in der Fremde auf; von vielen Reisenden wurde ich oft aufgehalten, aber ich gab ihren Schmeicheleien nicht nach. Solange er lebte, bin ich stets in seiner Nähe geblieben und nach seinem Tode habe ich meinem Herrn Adaldag wie ein Knecht gedient. Da er das wusste, vertraute er meiner Obhut seine Armen an. Dann wurde ich sein Kämmerer. Als nun aber der fromme Mann in sein ständig ersehntes himmlisches Vaterland hinüberging, wurde ich trotz meiner Unwürdigkeit durch eure gemeinsame Wahl und königliche Verleihung sein Nachfolger.“³⁴

Nach Thietmar hat Liawizo sich selbst auf den Weg gemacht, um Benedikt aufzusuchen. Dagegen hatte er sich nach Adam von Bremen Erzbischof Adaldag in Italien angeschlossen und war von ihm nach Hamburg mitgenommen worden. Da Adam ausdrücklich berichtet, dass Adaldag von seiner Romreise zurückkehrte mit dem „eingesetzten, aber dann von Otto abgesetzten Papst Benedikt in seiner Begleitung“ (II, 12), muss man schließen, dass nach der Bremer Überlieferung Liawizo damals zusammen mit dem Papst nach Hamburg gekommen ist. Diese Überlieferung verdient mehr Glauben als die Erzählung Thietmars, der dem „Kerkermeister“ Benedikts, Adaldag, auch sonst kühl gegenübersteht.

³⁰ Thietmar III, 18 (S. 120f.).

³¹ Adam v. Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte II, 42 f.: ed. B. SCHMEIDLER, MGH. SRG [2] (Hannover – Leipzig 1917) 102 f.

³² Helmolds Slavenchronik 16: ed. B. SCHMEIDLER, MGH. SRG [32] (Hannover – Leipzig 1937) 34 f.

³³ Zum Ganzen vgl. L. WEINRICH, Der Slawenaufstand von 983 in der Darstellung des Bischofs Thietmar von Merseburg, in: *Historiographia mediaevalis*, FS Franz-Josef Schmale (Darmstadt 1988) 77–87.

³⁴ Thietmar VI, 88 (S. 378f.). Die Hs. 2 hat einige bedeutsame Varianten: Nach „vertrauen“ fügt sie an: „Kaiser Otto hatte der Absetzung des ungerecht angeklagten Herrn Papstes Benedikt zugestimmt und ihn in diese Gegend verbannt. Ihm bin ich gefolgt und habe ihn in der Fremde aufgesucht; von vielen Reisenden bin ich oft aufgehalten worden, um nicht zu ihm zu gelangen, aber ich bin ihrem Rat nicht gefolgt. Als ich endlich zu ihm kam und ihn sehr eifrig beim Gottesdienst fand, blieb ich noch enger bei ihm, solange er lebte. Als er aus dieser Welt in die himmlische Heimat wanderte, diente ich meinem Herrn Adaldag wie ein Knecht.“

2. Die Geschichte Benedikts V. nach anderen Quellen

Es ist an der Zeit, die Zusammenhänge der Wahl und Absetzung Benedikts V. zu schildern. Die Hauptquelle dafür ist Liutprand von Cremona, der selbst an den römischen Verhandlungen als Dolmetscher teilgenommen hat. Aber auch andere zeitgenössische, von einander unabhängige Quellen geben Auskunft und ergänzen sich mit ihren Details, so der Liber Pontificalis, die Chronik des Mönches Benedikt vom Andreaskloster am Monte Soratte und die von Adalbert von Magdeburg verfasste Fortsetzung der Chronik Reginos von Prüm³⁵. Es ergibt sich folgender Ablauf der Ereignisse³⁶: Papst Johannes XII. war am 4. Dezember 963 in Abwesenheit von einer römischen Synode unter dem Vorsitz von Kaiser Otto I. als Papst abgesetzt und an seine Stelle der Protoskripiar Leo mit Einverständnis des Kaisers zum neuen Papst gewählt worden. Leo war im Augenblick seiner Wahl noch Laie. Zwei Tage später wurde er zum Bischof konsekriert, nachdem er vorher alle darunter liegenden Weihen erhalten hatte.

Der abgesetzte Johannes XII. gab aber nicht auf und zettelte einen Aufstand der Römer gegen Otto I. und Papst Leo VIII. an. Otto befand sich bereits in der Gegend von Spoleto und Camerino; Leo VIII. suchte ihn dort als Flüchtling auf, nachdem Johannes XII. sich im Februar 964 wieder der Stadt bemächtigt hatte. Eine Synode im Petersdom Ende Februar setzte Leo VIII. ab und bekräftigte die Papstwürde Johannes' XII. Dieser starb jedoch bereits am 14. Mai desselben Jahres. Nach Liudprand starb er am Schlaganfall während eines Beisammenseins mit einer verheirateten Frau, aber man muss dem scharfzüngigen und ehrabschneidenden Bischof nicht alles glauben³⁷.

Während Otto I. sich Rom näherte, um Leo VIII. wieder einzusetzen, entschieden sich die Römer für den gelehrten Kardinaldiakon Benedikt Grammaticus – nach Flodoard *scriniarius* der Römischen Kirche³⁸ – als Papst und erbatene durch eine Abordnung die Zustimmung des Kaisers³⁹. Das im Vorjahr gegebene Versprechen der Römer, keinen Papst ohne den Konsens des Kaisers oder seines Sohnes zu wählen oder einzusetzen, wurde also respektiert⁴⁰. Otto wies dieses Ansehen jedoch schroff zurück⁴¹. Für ihn war die Wiedereinsetzung Leos VIII. offensichtlich eine Prestigefrage. Darauf gingen die Römer zur Tat über und wählten Benedikt V., der vielleicht am 22. Mai, dem Pfingstsonntag, eingesetzt

³⁵ Benedicti S. Andreae Chronicon: ed. G. ZUCCHETTI, Fonti 55 (Rom 1920) 180–181; Continuatio Reginonis a. 964: ed. F. KURZE, MGH. SRG [50] (Hannover 1890) 174.

³⁶ Quellenbelege: BZ (Anm. 11) Nr. 329–355.

³⁷ Historia Ottonis 20: ed. J. BECKER, Liudprandi opera MGH. SRG [41] (Hannover – Leipzig 1915) 173 f.

³⁸ Flodoard, Annales a. 965: MGH SS III, 407.

³⁹ Quellenbelege: BZ (Anm. 11) Nr. 964–381. Nach H. ZIMMERMANN, Parteiungen und Papstwahlen in Rom zurzeit Kaiser Ottos des Großen, in: RÖHM 8–9 (1966) 29–88, Nachdr. in: DERS. (Hg.), Otto der Große (= Wege der Forschung 450) (Darmstadt 1976) 325–414 stand hinter Benedikt V. eine der Kirchenreform zugetane römische Partei, die sich aus Angehörigen des Klerus rekrutierte.

⁴⁰ Liudprand, Historia Ottonis 8: ed. BECKER (Anm. 37) 164.

⁴¹ LP II 133: ed. L. DUCHESNE, II (1955) 246.

und konsekriert wurde. Als Otto I. die Stadt einschloss, brach eine Hungersnot aus. Am 23. Juni ergaben sich die Römer und lieferten dem Kaiser Benedikt V. aus. Otto setzte unverzüglich Leo VIII. wieder in sein Amt ein und ließ auf einer Synode im Lateran Benedikt als Invasor, Usurpator und Eidbrüchigen verurteilen. Nach Liutprand legte Benedikt das Pallium ab und übergab es zusammen mit der *pontificalis ferula*, die er in der Hand hielt, Papst Leo. Dieser zerbrach die *ferula* und zeigte die Stücke dem Volk⁴². Man erkannte Benedikt alle Weihen ab und beließ ihm auf Fürsprache Ottos nur den Diakonatsrang, den er vor seiner Papstwahl gehabt hatte. Der Bonner Kirchenhistoriker Heinrich Joseph Floß, der entschieden die Legitimität Benedikts V. aufgrund des Wahlrechts der Römer vertrat, urteilte 1858: „Hatte man bei Johanns Absetzung noch einigermaßen sich in dem Gefühle zufrieden geben können, dass derselbe unwürdig, seine Entfernung, als vereinzelter Akt betrachtet, für die Kirche eine Wohlthat war, so lag nun hier die Tugend, recht eigentlich das Papstthum vor dem Kaiser gebeugt im Staube. Die letzte verzweifelte Anstrengung, die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegenüber dem anwachsenden Königthum zu retten, war niedergeworfen.“⁴³

Von da an hielt Otto den abgesetzten Benedikt in Gewahrsam und nahm in mit über die Alpen, als er Ende Juni Rom verließ. Ob er ihn schon damals Erzbischof Adaldag übergab, ist nicht festzustellen. Jedenfalls war Adaldag noch im April 965 in Frankfurt im Gefolge Ottos. Von dort nahm der Erzbischof den hohen Staatsgefangenen mit nach Hamburg. Adam von Bremens berichtet: „Der Kaiser hatte angeordnet, ihn in Hamburg in Haft zu halten, und der Erzbischof erwies ihm bis an seinen Tod hohe Ehren. Soll er doch ein frommer, gelehrter und des apostolischen Stuhles würdiger Mann gewesen sein, hätte ihn nur das römische Volk nicht auf rechtswidrige Weise erwählt, nachdem es denjenigen vertrieben hatte, dessen Einsetzung der Kaiser befohlen hatte. Nun führte er unter uns ein frommes Leben und wies auch anderen den Weg zu frommem Lebenswandel; nach den Vorstellungen der Römer sollte er vom Kaiser wieder eingesetzt werden, doch verschied er zu Hamburg in Frieden. Sein Tod steht unter dem 4. Juli verzeichnet.“⁴⁴

Leo VIII. war Anfang März in Rom gestorben. Daraufhin reisten zwei Gesandte der Römer, der Protoskriniar Azzo und Bischof Marinus von Sutri, nach Deutschland, erbat von Otto I. die Benennung eines neuen Papstes und schlu-

⁴² Liutprand, *Historia Ottonis* 22: ed. BECKER (Anm. 37) 175. Nach P. SALMON, *Mitra und Stab. Die Pontificalinsignien im römischen Ritus* (Mainz 1960) 67 ist die Erzählung Liutprands das erste literarische Denkmal, das uns über den Stab des Bischofs von Rom Kunde gibt. Sein Zerbrechen „beweist, dass dieses Abzeichen als das Symbol der Regierungsgewalt und der Jurisdiktion angesehen wurde und dass dieser Symbolgehalt den Gläubigen durchaus bekannt war. Das Tragen der *ferula* war also schon eine alte Sache.“ Vgl. unten Anm. 108.

⁴³ H. J. FLOSS, *Die Papstwahl unter den Ottonen* (Freiburg/Br. 1858) 26.

⁴⁴ Adam v. Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte* II, 12: ed. SCHMEIDLER (Anm. 31) 69. Zum Todesjahr (965) vgl. BZ (Anm. 11) Nr. 384. Nach R. KÖPKE – E. DÜMMLER, *Kaiser Otto der Große (= Jahrbücher der deutschen Geschichte)* (Leipzig 1876) (ND Darmstadt 1962) 379 ist ein späteres Jahr wahrscheinlicher.

gen dafür Benedikt vor. Ob der Kaiser diesem letzteren Wunsch entsprochen hätte, wäre der Vorgeschlagene nicht so rasch gestorben, ist mehr als zweifelhaft⁴⁵. Tatsächlich wurde am 1. Oktober 965 in Rom in Anwesenheit der von Otto entsandten Bischöfe Otger von Speyer und Liudprand von Cremona der Bischof von Narni als Johannes XIII. zum neuen Papst gewählt⁴⁶.

Zweifelsohne betrachtete Thietmar Benedikt als legitimen Papst. In seiner Chronik findet sich nichts über die Absetzung Papst Johannes XII. am 4. Dezember 963, auch kein Sterbenswort über dessen von Otto I. gewünschten Nachfolger Leo VIII. Darf man daraus folgern, dass er weder die Absetzung Papst Johannes' noch die Wahl Leos billigte und Benedikt als rechtmäßigen Nachfolger Johannes' XII. ansah, der am 14. Mai 964 gestorben war? Die Vermutung wird bestätigt durch die Handschrift Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek 454 Helmst., die aus Hildesheim stammt und um 1000 datiert wird. Zu Beginn des Codex befindet sich eine 965 endende Papstliste, die Leo VIII. ignoriert und mit spürbarer Anteilnahme an seinem Schicksal Benedikt V. als Nachfolger Johannes' XII. nennt⁴⁷.

3. Magdeburg, Merseburg und das Papsttum

Kein anderer Papst ist so oft und ausführlich von Thietmar erwähnt worden wie Benedikt V. Alle anderen werden nur beiläufig genannt. Da ist zunächst Johannes XIII. (965–972), den die Römer mit Zustimmung des Kaisers gewählt hatten. Von ihm berichtet Thietmar nur die Kaiserkrönung Ottos II. am 25. Dezember 967 im Petersdom zu Rom⁴⁸. Nicht einmal die Vermählung Ottos II. mit Theophanu am 14. April 972 in Rom, die er notiert, ist ihm Anlass, den Papst auch nur zu erwähnen⁴⁹. Benedikt VI. (973–974) wird ganz übergangen. Anders bei Benedikt VII. (974–983). Er erregt deshalb die Aufmerksamkeit Thietmars, weil er der Aufhebung des Bistums Merseburg zugestimmt hatte. Die Darstellung der Ereignisse durch Thietmar ist folgende: Nach dem Tode Erzbischof Adalberts von Magdeburg am 20. Juni 981, wählten „Geistlichkeit und Volk“ des Erzstifts in Abwesenheit den Domscholaster Ohtrich zum Nachfolger, ob-

⁴⁵ Zusammenfassende Darstellung zu Benedikt V.: P. DELOGU, Benedetto V, in: DBI 8, 342–344; H. ZIMMERMANN, Das dunkle Jahrhundert (Graz – Wien – Köln 1971) 151–153. Ausführlicher über die „Deposition der Päpste Johannes XII., Leo VIII. und Benedikt V.“ DERS., Papstabsetzungen des Mittelalters (Graz – Wien – Köln 1968) 235–251.

⁴⁶ Quellenbelege: BZ (Anm. 11) Nr. 386.

⁴⁷ E.-D. HEHL, Der wohlberatene Papst. Die römische Synode Johannes' XII. vom Februar 964, in: *Es Ipsis Rerum Documentis*. FS für H. Zimmermann, hg. von K. HERBERS u. a. (Sigmaringen 1991) 257–275, hier 259f. M. SDRÁLEK, Wolfenbüttler Fragmente. Analekten zur Kirchengeschichte des Mittelalters aus Wolfenbüttler Handschriften (= Kirchengeschichtl. Studien I, 2), Münster i. W. 1891, 88 Anm. 3 u. 96. H. JOHN (ed.), *Collectio Canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta* (= Monumenta Iuris Canonici, Series B: Corpus Collectionum, vol. 2) (Città del Vaticano 1976) 52 Anm. 98.

⁴⁸ Thietmar II, 15 u. 35 (S. 54f. u. 82f.).

⁴⁹ Thietmar II, 15 (S. 56–57).

wohl dies dem letzten Willen Adalberts widersprach. Die Wähler schickten eine Gesandtschaft an Otto II., der sich damals in Italien aufhielt, um die Bestätigung der Wahl zu erlangen. In Italien ersuchten sie die Vermittlung Bischof Giselhers von Merseburg, „der beim Kaiser damals viel galt“, um ihren Kandidaten durchbringen zu können. Doch Giselher verstand es, sich selbst beim Kaiser zu empfehlen. „Dann bestach er mit Geld alle Fürsten, besonders die römischen Richter, denen stets alles käuflich ist, und sann zunächst heimlich darüber nach, auf welche Weise er das Erzbistum erlangen könne; schließlich bat er den Herrn Papst Benedikt, in der Zahl gleichnamiger Vorgänger den VII.⁵⁰, ganz offen eindringlich um Unterstützung; und dieser erklärte sich seinerseits auch einverstanden, wenn es sich mit Zustimmung aller Großen machen lasse.“⁵¹ Auf der nun folgenden römischen Synode (*concilium generale*) wurde Giselher zum Erzbischof von Magdeburg befördert. Das kanonische Hindernis, dass er bereits einen Bischofssitz hatte, wurde dadurch umgangen, dass man die Errichtung von Merseburg für unrechtmäßig erklärte⁵². Am 10. September 981 hob Benedikt VII. durch römischen Synodalbeschluss das Bistum Merseburg auf⁵³. Merseburg wurde wieder Halberstadt unterstellt⁵⁴.

Wir berühren hier den neuralgischen Punkt im Leben Thietmars, nämlich seine Empörung über das Unrecht, das dem hl. Laurentius, dem Schutzpatrons Merseburgs, durch die Aufhebung der Diözese angetan worden ist⁵⁵. Die Darstellung Thietmars ist seit der bahnbrechenden Untersuchung von Robert Holtzmann von 1926 scharf als tendenziös kritisiert worden⁵⁶. Auf Einzelheiten brauchen wir hier nicht einzugehen, soweit sie nicht das Thema dieser Untersuchung betreffen. Zum besseren Verständnis der Darstellung Thietmars müssen wir jedoch in aller Kürze auf die Anfänge des Bistums Merseburg eingehen.

⁵⁰ Die betonte Nennung der Ordnungszahl zeigt vielleicht erneut, dass Thietmar Benedikt V. für einen legitimen Papst hielt. Zum Brauch der Zählung der Päpste: P. RABIKAUSKAS, Papstname und Ordnungszahl. Über die Anfänge des Brauches, gleichnamige Päpste durch eine Ordnungszahl zu unterscheiden, in: RQ 51 (1956) 1–15. Dazu aber auch ZIMMERMANN, Papstabsetzungen (Anm. 45) 252f.

⁵¹ Thietmar III, 13 (S. 112–115).

⁵² Thietmar III, 14 (S. 114f.): *Nam cum iudices ab apostolico interrogarentur, si liceret Gisillerum promoveri ad archiepiscopatum, quia certam non haberet tunc sedem, sed ab episcopo iniuste, ut semper sit questus, ablatam Hildiwardo caruisset hactenus, quam possiderat: tunc hoc auctoritate [apostolica vel add. Ms. 2] canonica percipere iure meritoque verbis affirmabant.* Zum Ganzen BZ (Anm. 11) Nr. 597–600.

⁵³ ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) I, Nr. 269 (S. 526–529); dem neuen Erzbischof Giselher von Magdeburg wurden die Erzbischof Adalbert gewährten Privilegien seiner Kirche bestätigt: ebd. Nr. 270 (S. 529–531).

⁵⁴ *Gesta episcoporum Halberstadensium*: MGH SS XXIII, 86: *Hic etiam Hildewardus 15. ordinationis sue anno Mersburgensem ecclesia, pastore suo eiecto et episcopali sede destructa, Halberstadensi ecclesie, sicut iure debuit subesse, reformavit.*

⁵⁵ Zu dieser, nicht nur bei Thietmar anzutreffenden Vorstellung vgl. L. WEINREICH, Laurentius-Verehrung in ottonischer Zeit, in: JGMOD 21 (1972) 45–66.

⁵⁶ R. HOLTZMANN, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg, in: Sachsen und Anhalt 2 (1926) 35–89 = DERS., Aufsätze zur deutschen Geschichte im Mittelalter, hg. von A. Timm (Darmstadt 1962) 86–126.

Die Anfangsjahre des Bistums sind engstens mit denen der neuerrichteten Erzdiözese Magdeburg verquickt. Bekanntlich war die Gründung dieses Erzbistums ein besonderes Anliegen Ottos des Großen, das er seit 955 zäh verfolgte, aber erst 968 mit Abstrichen erreichen konnte⁵⁷. In einer am 12. Februar 962, im Anschluss an die römische Synode nach der Kaiserkrönung Ottos, erlassenen Bulle erhob Johannes XII. Magdeburg zum Erzbistum und errichtete gleichzeitig Merseburg zum Magdeburger Suffraganbistum⁵⁸. Nicht nur das: Der Papst gewährte Otto und seinen Nachfolgern auch das Recht, nach seinem Gutdünken im Slawenland weitere Bistümer zu errichten. Die faktische Umsetzung der Bulle scheiterte aber an dem entschiedenen Widerstand des greisen Halberstädter Bischofs Bernhard, der einer Minderung seiner Diözese zugunsten von Magdeburg und Merseburg auf keinen Fall zustimmen wollte. Thietmar gibt dies zu, allerdings nur für Magdeburg⁵⁹. Nach der Halberstädter Bischofschronik muss es zwischen Otto dem Großen und Bischof Bernhard zu dramatischen Szenen gekommen sein⁶⁰. Über den Widerstand des anderen Gegners, Erzbischof Wilhelms von Mainz, geht Thietmar elegant hinweg⁶¹.

Im Frühjahr 967 bot sich Otto eine neue Gelegenheit, das Projekt voranzutreiben, auch diesmal wieder mit Hilfe eines Papstes. Während des dritten

⁵⁷ Das Wichtigste aus der umfangreichen Literatur der letzten Jahrzehnte dürfte sein: SCHLESINGER (Anm. 1) 21–83; E. QUITER, Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte der Kirchenprovinz Magdeburg (Paderborn 1969) D. CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, I (= Mitteldeutsche Forschungen 67/I) (Köln – Graz – Wien 1972) 63–213; W. ULLMANN, Magdeburg, das Konstantinopel des Nordens. Aspekte von Kaiser- und Papstpolitik bei der Gründung des Magdeburger Erzbistums 968, in: JGMOD 21 (1972) 1–44; O. ENGELS, Die Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg und die Ravennater „Synode“ von 968, in: AHC 7 (1975) 136–158; A. LANDERSDORFER, Die Gründung des Erzbistums Magdeburg durch Kaiser Otto den Großen, in: MThZ 46 (1995) 3–19. Zu den Bischofsnennungen Hinweise bei W. GEORGI, Die Bischöfe der Kirchenprovinz Magdeburg zwischen Königtum und Adel im 10. und 11. Jahrhundert, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. von F.-R. ERKENS (= Beihefte zum AkuG 48) (Köln – Weimar – Wien 1998) 83–137.

⁵⁸ BZ (Anm. 11) Nr. 304 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) Nr. 154 (S. 281–284) = Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, Teil 1 (937–1192), hg. von F. ISRAEL – W. MÖLLENBERG (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen u. des Freistaates Anhalt, NR 18) (Magdeburg 1937) Nr. 28 (S. 41–43), zit. als: UB Erzstift Magdeburg.

⁵⁹ Thietmar II, 11 (S. 50–51).

⁶⁰ Gesta episcoporum Halberstadensium: MGH SS XXIII, 83 f. Dazu G. ALTHOFF, Magdeburg – Halberstadt – Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen (= VuF 46), hg. von G. ALTHOFF – E. SCHUBERT (Sigmaringen 1998) 267–293, hier 274 f.

⁶¹ Thietmar II, 18 (S. 58–61). Nur Thietmar berichtet, dass der Kaiser Erzbischof Wilhelm die praktische Regelung der Magdeburger Angelegenheit anvertraut hatte: *cui cura ab imperatore, domino suimet et parente, commissa fuit Parthenopolim disponendi*. Zu Erzbischof Wilhelm von Mainz vgl. H. BÜTTNER, Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jahrhunderts, in: FS für J. Bärmann (Wiesbaden 1966) 1–26, Nachdruck in: DERS., Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar, hg. von A. GERLICH (Darmstadt 1975) 275–300.

und letzten Italienzugs Ottos, dessen erklärtes Ziel die Niederschlagung einer Revolte der Römer gegen Papst Johannes XIII. (965–972) war, begaben sich Kaiser und Papst nach Ravenna, um auf einer Reichssynode aktuelle kirchliche Probleme zu diskutieren. Eines davon war Magdeburg. Die diesbezüglichen Überlegungen und ihre Ergebnisse können wir dem Privileg Johannes XIII. vom 20. April 967 entnehmen⁶². Danach wurde Magdeburg auf Bitten Ottos zum Erzbistum erhoben und ihm Brandenburg und Havelberg als Suffragane unterstellt. Dem Metropolitan und seinen Nachfolgern wurde das Recht verliehen, dort, wo es nötig sei, auch andere Bischöfe einzusetzen, namentlich in Merseburg, Zeitz und Meißen. Damit war die geplante Kirchenprovinz erstmals klar umrissen. Sie sollte wenigstens fünf Suffraganbistümer umfassen. Die Grenze nach Osten hin war offen gelassen. Es ist mit Recht auf den Unterschied zwischen dem Bistumsplan von 962 und dem von 967 hingewiesen worden. Nur fünf Jahre lagen dazwischen, doch Otto hatte es mit zwei verschiedenen Päpsten zu tun. 962 regierte noch der schwache Johannes XII., seit 965 war es der energische Johannes XIII. Der Plan von 962 zeigt Otto als Träger der Ostmission, 967 nahm der Papst selbst die Zügel in die Hand: Nicht mehr der Kaiser, sondern der Erzbischof von Magdeburg wird delegiert, weitere Bistümer in seiner Kirchenprovinz zu errichten. Die Durchführung scheiterte auch diesmal am Widerstand des Halberstädter Bischofs. Erst sein Tod am 3. Februar 968, wie auch kurz darauf der Tod des Mainzer Metropolitan Wilhelm, gab die Bahn frei für eine Neuordnung der Diözesangrenzen. Erzbischof Hatto II. von Mainz stellte eine Verzichtsurkunde aus⁶³.

Schwieriger wurde es mit dem Elekten von Halberstadt. Otto investierte den von „Klerus und Volk“ von Halberstadt zum Nachfolger von Bischof Bernhard gewählten und noch von diesem vorgeschlagenen Propst Hildeward auf einem Hoftag in Ravenna im Oktober 968 erst dann, als dieser sich unter stärkstem Druck Ottos bereit erklärte, Teile des Bistums an die geplanten Diözesen Magdeburg und Merseburg durch Gebietstausch abzutreten⁶⁴. Das scheint er jedoch nur mündlich zugesagt zu haben. Die sog. *Narratio (Notitia) erectionis ecclesiae Magdeburgensis* gilt als Protokoll der Versammlung, dem man später den Anstrich einer Urkunde gab⁶⁵. So dubios die Rechtsgrundlage also auch war: Papst Johannes XIII. errichtete am 18. Oktober 968 endgültig die neue Kirchenprovinz, zu deren ersten Metropolitan er den von Otto präsentierten Missionserzbischof Adalbert ernannte⁶⁶. Dieser wird noch im gleichen Jahr von zwei päpstlichen Legaten, dem Bibliothekar Wido, Bischof von Silva Candida, und dem

⁶² JL3715 = BZ (Anm. 11) Nr. 418 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) Nr. 177 (S. 347f.) = UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 52 (S. 73f.). QUITER (Anm. 57) 135.

⁶³ UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 59 (S. 81f.).

⁶⁴ Thietmar II, 20 (S. 60–63); Annales Magdeburg. a. 969: MGH SS XVI, 149f. CLAUDE (Anm. 57) 85.

⁶⁵ UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 61 (S. 83–88).

⁶⁶ JL3728 = BZ (Anm. 11) Nr. 450 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) Nr. 190 (S. 374–376) = UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 62 (S. 88–90).

Kardinal Benedikt, in Magdeburg inthronisiert⁶⁷. Am 25. Dezember weihte Adalbert die drei ersten Oberhirten der Suffraganbistümer Merseburg (Boso), Meißen (Burkhard) und Zeitz (Hugo).

Von diesem verwickelten und langwierigen Geschehen gibt Thietmar nur andeutungsweise Auskunft. Die Verhandlungen mit Johannes XII. 962 übergeht er vollständig, obwohl er die Kaiserkrönung Ottos durch Johannes XII. erwähnt⁶⁸. Den Tod der beiden Gegner der Magdeburger Kirchenprovinz, des Erzbischofs Wilhelm von Mainz und des Halberstädter Bischofs Bernhard, berichtet er, doch ohne die Bedeutung dieses Generationenwechsels für Magdeburg auch nur anzudeuten. Dass Thietmar darum wusste, geht aus seiner Erzählung von der Investitur des Propstes Hildeward zum neuen Bischof von Halberstadt hervor. Unmittelbar darauf folgt in der Chronik der Bericht über die Errichtung des neuen Erzbistums *apostolica auctoritate* und die Weihe der neuen Suffraganbischöfe. Es ist bemerkenswert, dass Thietmar unter die Suffragane Magdeburgs auch „Jordan, den ersten Bischof von Posen“ zählt⁶⁹. Das war reines Wunschdenken, wie es zwar Otto der Große und die Magdeburger hegten, das aber in keiner Weise der Wirklichkeit entsprach. Woher Thietmar diese Idee hatte, ist schwer zu sagen. Am wahrscheinlichsten ist, dass Thietmar sich hier auf das Dokument JL 3823⁷⁰ bezieht. Nach Helmut Beumann ist dies der Entwurf einer Papsturkunde durch die Magdeburger, die aber nicht die Billigung Roms fand⁷¹. Der Name des Papstes wird im Bericht Thietmars ebenso übergangen wie die Anwesenheit zweier päpstlicher Legaten in Magdeburg. Hätten wir nur Thietmars Chronik, wüssten wir fast nichts von dem Widerstand, den Otto I. mit seinem Bistumsplan erfuhr; sein Gelingen müssten wir einzig Otto selbst zuschreiben. Ihn stellt Thietmar als Gründer der Magdeburger Kirchenprovinz hin. Die Aufhebung der Diözese Merseburg und die Translation des Merseburger Bischofs Giselher auf den Magdeburger Erzsitz im Jahre 981 stellt er einseitig als eine Machenschaft des ehrgeizigen Giselhers hin, der die römischen Richter bestochen habe.

Die Forschung ist sich seit langem einig, dass die Aufhebung des kleinen und armen, im Grunde überflüssigen Bistums Merseburg schon spätestens seit 979 von Otto II. ins Auge gefasst worden war⁷². Bereits Robert Holtzmann hat vermutet, dass dahinter Erzbischof Adalbert stand; Gerd Althoff hat diese Ver-

⁶⁷ *Gesta archiepisc. Magdeburg.* 10: MGH SS XIV, 382; *Annales Magdeburg.* a. 970: MGH SS XVI, 151. Vgl. O. ENGELMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts (Diss. Marburg 1913) 98 f. QUITER (Anm. 57) 173 nimmt als Datum den 25. Dezember an, CLAUDE (Anm. 57) 117 den 24. oder 25. Dezember.

⁶⁸ Thietmar II, 13 (S. 52–53).

⁶⁹ Thietmar II, 22 (S. 64–65).

⁷⁰ ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) + 412 (S. 781) = UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 130 (S. 183–186).

⁷¹ H. BEUMANN – W. SCHLESINGER, Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., in: *ADipl* 132–250, hier 163–207. Zur Datierung, die in der Forschung zwischen 983 und 1003 schwankt, vgl. BZ (Anm. 11) Nr. + 738 (S. 225 f.).

⁷² HOLTZMANN (Anm. 56) 46 f.; CLAUDE (Anm. 57) 124; E.-D. HEHL, Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt, in: *FMSt* 31 (1997) 96–119.

mutung kürzlich mit neuen Argumenten bekräftigt⁷³. Kanonische Grundlage war offensichtlich die wiederholte Beschwerde des Halberstädter Bischofs Hildeward über die von ihm nicht genehmigte Wegnahme eines Teils seines Bistums zugunsten von Merseburg. Der von Otto I. ausgeübte Druck auf Hildeward war also umsonst, denn der Bischof hat keine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben. Damit war die Gründung von Merseburg von Anfang an irregulär und Bischof Giselher nur scheinbar Ortsbischof, in Wirklichkeit ein *episcopus vagans*. Thietmar hat diese römische Interpretation der Rechtslage nie akzeptiert, ohne deswegen aber dem Papst Vorwürfe zu machen. Dieser ist vielmehr, so Thietmar, von Giselher wenn schon nicht bestochen, dann doch übertölpelt worden.

4. Die Neugründung des Bistums Merseburg

Wenige Jahre später begannen unter der Regierung Kaiser Ottos III. bereits Überlegungen, die Entscheidung von 981 rückgängig zu machen. Doch erst nach dem Tod Giselhers 1004 war der Weg endgültig frei für die Wiedererrichtung des Bistums Merseburg.

Nach der Darstellung Thietmars müsste das Aufrollen der Merseburger Frage durch Otto III. frühestens um die Jahreswende 999/1000 erfolgt sein, also unter Papst Silvester II. Nachdem er in IV 43 den Tod der Kaiserin Adelheid am 17. Dezember 999 gemeldet hat – die Nachricht vom Tod Gregors V. und der Einsetzung Gerberts/Silvesters II. ist eine nachträgliche Ergänzung von der Hand Thietmars – heißt es bei ihm weiter: „Danach ließ der Kaiser Erzbischof Giselher vor einer römischen Synode verklagen, weil er zwei Sprengel innehatte. Er [der Kaiser] ordnete an, ihn durch richterlichen Spruch seines Amtes zu entheben und durch päpstliche Ladung nach Rom zu zitieren. Da er aber damals infolge eines Schlaganfalls nicht erscheinen konnte, entsandte er den Priester Rotmann, der ihn, falls man ihm keinen Glauben schenke, durch Eid rechtfertigen sollte. Daraufhin erhielt er Aufschub bis zu einer neuen Verhandlung vor dem Kaiser und den Bischöfen seiner Kirchenprovinz.“⁷⁴

Nun gibt Thietmar zwar in den genannten Abschnitten seines Werkes aus der Nekrologtradition Tagesdaten, aber keine Jahreszahlen an. Andererseits verzeichnen die Quedlinburger Annalen, die Thietmar kannte, den Tod der Kaiserin Adelheid eindeutig zum Jahr 999⁷⁵. Thietmar hat sich also in der Chronologie geirrt: Die von ihm erwähnte römische Synode fand Anfang Januar 999 unter dem gemeinsamen Vorsitz von Papst Gregor V. und Kaiser Otto III. in der Petersbasilika statt, nicht im Jahre 1000, als bereits Silvester II. regierte⁷⁶. Die Ak-

⁷³ HOLTZMANN (Anm. 56) 96 ff.; ALTHOFF (Anm. 60) 279 ff.

⁷⁴ Thietmar IV, 44 (S. 182 f.).

⁷⁵ Ann. Quedlinburg, a. 999: MGH SS III, 76.

⁷⁶ BZ (Anm. 11) Nr. 862 (S. 263 f.). H. WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in

ten der Synode sind noch erhalten⁷⁷. Sie zeigen eine neue Argumentation in der Merseburger Frage, die verrät, dass man nach einem Ausweg suchte, um den Beschluss von 981 kassieren zu können. Die Initiative ging von Otto III. aus, nach Thietmar sogar von der Kaiserin Theophanu. Ihr erschien in einem nächtlichen Traumgesicht der hl. Laurentius mit einem verstümmelten rechten Arm. Auf ihre Frage nach der Bedeutung verwies der Heilige auf die Entscheidung ihres Mannes (Ottos II.), der durch jemand verführt worden sei, „dessen Schuld eine große Menge von Auserwählten entzweit“. (Damit ist Giselher gemeint.) Die Kaiserin legte nach diesem Traum ihrem Sohn nahe, das Bistum Merseburg wieder herzustellen, um seinem Vater die ewige Seligkeit zu ermöglichen⁷⁸. Ein Datum wird nicht genannt, doch müsste dieses Traumgesicht und die darauf folgende Mahnung Theophanus spätestens vor dem Mai 991 geschehen sei, als sie zum letzten Mal mit ihrem Sohn zusammen war. Es dauerte dann aber noch Jahre, ehe Otto es wagte, den Fall wieder aufzugreifen. Man hätte denken können, dass die Krönungssynode im Mai 996 in Rom dazu eine Gelegenheit gewesen wäre, doch darüber verlautet nichts. Ein Grund dürfte Bischof Hildeward von Halberstadt gewesen sein, der erst am 25. November 996 starb⁷⁹ und in Bischof Arnulf einen Nachfolger bekam, der dem Anliegen aufgeschlossen gegenüberstand. Der andere Grund war die Person Giselhers. „997 brach das Unheil über Giselher herein.“⁸⁰ Eine nur von norditalienischen Bischöfen besuchte Synode in Pavia im Februar unter dem Vorsitz Papst Gregors V. forderte Giselher auf, bis Weihnachten in Rom Auskunft darüber zu geben, warum er seinen Sitz Merseburg verlassen habe⁸¹. Als habe es nie eine Auflösung Merseburgs und eine Transferierung Giselhers nach Magdeburg gegeben! Zwei Jahre später (Anfang Januar 999) nahm sich eine von Gregor V. und Otto III. präsi- dierte Kaiser-Papstsynode im Petersdom in Rom erneut der Merseburger Frage an. Sie griff zu einem neuen kanonistischen Argument: Die Aufhebung einer Diözese, die durch ein *universale concilium* errichtet worden sei, könne also auch nur durch ein solches rückgängig gemacht werden. Das sei aber 981 nicht der Fall gewesen. Erzbischof Giselher wird aufgefordert nachzuweisen, dass er von dem geringeren Sitz Merseburg zum höheren Magdeburg nicht aus Ambition, sondern durch die Einladung und Wahl von Klerus und Volk Magdeburgs Metropolit geworden ist. Lag keine „Einladung“ vor, soll er auf seinen früheren Sitz zurückkehren, vorausgesetzt er sei nicht ehrgeizig und habsüchtig gewesen. In diesem Fall solle er ganz abgesetzt werden.

Der entscheidende Punkt ist die Ungültigkeitserklärung der Entscheidung Benedikts VII. von 981. Das Argument vom *universale concilium*, das die Di-

Reichsitalien von 916 bis 1056 (= Konziliengeschichte, hg. von W. BRANDMÜLLER, Reihe A: Darstellungen) (Paderborn u. a. 1988) 169–172.

⁷⁷ MGH Const I, Nr. 24 (S. 51 f.).

⁷⁸ Thietmar IV, 10 (S. 142–143).

⁷⁹ Thietmar IV, 26 (S. 162–165) verlegt die Romreise Ottos III. fälschlich in die Zeit nach dem Tod Bischof Hillewards und der Ernennung seines Nachfolgers Arnulf.

⁸⁰ HEHL (Anm. 72) 308.

⁸¹ BZ (Anm. 11) Nr. 786 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) 2, Nr. 341 (S. 664–666).

özese Merseburg ins Leben gerufen habe, ist unhaltbar. Die Errichtung der Kirchenprovinz Magdeburg durch Papst Johannes XIII. im Oktober 968 geschah ohne Befragung einer Synode. Eine solche schien es 967 in Ravenna gegeben zu haben, zumindest erweckte man jetzt diesen Anschein. Nach dem Kirchenrecht hatte Gregor V. einen durchaus stichhaltigen Grund, Merseburg aufzuheben, weil eine Voraussetzung für seine Errichtung im Jahre 968 gefehlt hatte, nämlich die Zustimmung des Halberstädter Bischofs. Ob Thietmar das wusste, darf – bei allem Argwohn gegen seine Parteilichkeit – bezweifelt werden, da er von Bischof Hildeward nur in lobenden Tönen redet⁸². Für ihn war der Hauptübeltäter Giselher. Die Argumentation der römischen Synode von 999 konzentrierte sich laut Thietmar, wie wir oben gesehen haben, auf die Anklage, Giselher sei Bischof von zwei Diözesen, nämlich Magdeburg und Merseburg. Nach der altkirchlichen Vorstellung war der Bischof in geistlicher Ehe mit seiner Diözese verbunden. Eine Zweite zu haben galt als Ehebruch⁸³. Der Verdacht einer unrechtmäßigen Translation, der gegen Giselher erhoben wurde, war eindeutig eine tendenziöse Verkürzung einer an sich schon problematischen Konzilsentscheidung. An Giselher scheiterte aber letztlich die Umsetzung des Synodenbeschlusses von 999. Einem Befehl des Kaisers, seinen alten Sitz wieder einzunehmen, entzog er sich. Angeblich, indem er durch Bestechungen an Mittelsmänner Aufschub bis zum Hoftag in Quedlinburg am Osterfest 1000 erhielt. Dort ließ er sich wegen Erkrankung entschuldigen und durch Propst Walthard, den späteren Erzbischof von Magdeburg, verteidigen. Thietmar fährt fort: „Für ihn [Giselher] wurde ein Konzil nach Aachen anberaumt, auf dem er persönlich mit den Seinen erschien und nochmals von einem Archidiakon des Römischen Stuhles vernommen wurde. Kundigem Rate folgend, verlangte er, vor ein allgemeines Konzil gestellt zu werden. Und so wurde alles ohne Erörterung nochmals verschoben, bis es Gott in seiner Gnade in unseren Tagen zum guten Ende führte.“⁸⁴

Die Pfingstsynode des Jahres 1000 in Aachen fand wohl in Gegenwart Ottos III. statt, der bei seinem Aufenthalt in Aachen das Grab Karls d. Gr. öffnen ließ. Wer der von Thietmar erwähnte römische Archidiakon war, ist nicht klar. Es kann auch ein anderer als der Kardinal-Oblationar Rodbertus gewesen sein, der Otto III. auf seiner Pilgerfahrt nach Gnesen begleitet hatte⁸⁵. Giselher appellierte an ein *generale concilium*. Damit hatte er weiter Zeit gewonnen. Während der Regierungszeit Ottos III. geschah in der Angelegenheit nichts mehr. Der neue Papst Gerbert/Silvester II. war in der Merseburger Frage gleichgültig⁸⁶.

⁸² Thietmar IV, 26 (S. 162f.).

⁸³ S. SCHOLZ, Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter (= Kölner Historische Abhandlungen 37) (Köln – Weimar – Wien 1992), hier besonders 177–187.

⁸⁴ Thietmar IV, 46 (S. 184f.).

⁸⁵ Vgl. WOLTER (Anm. 76) 179.

⁸⁶ HOLTZMANN (Anm. 56) 59. R. WENSKUS, Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt (= Mitteldeutsche Forschungen 5) (Münster – Köln 1956) 186.

Giselher starb am 25. Januar 1004, ohne auf seine Rechte verzichtet zu haben. Schon am 30. Januar setzte Heinrich II. beim Domkapitel von Magdeburg die Wahl des Bayern Tagino, damals Propst der Alten Kapelle in Regensburg, zum Erzbischof durch. Am 2. Februar wurde dieser in Merseburg in Anwesenheit des Kaisers durch Erzbischof Willigis von Mainz konsekriert. Anwesend war, wie Thietmar bemerkt, ein römischer Legat, dessen Name er jedoch nicht nennt⁸⁷. Urkundlich kennen wir ihn jedoch: Es war der Kardinalbischof Leo, Bibliothekar der römischen Kirche⁸⁸. Thietmar berichtet ferner, dass der neue Erzbischof eigentlich vom Papst hätte geweiht werden müssen, „wie seine *scriptura* (Urkunde?) bezeugt“. Aus Zeitmangel – „wegen der gebotenen Dringlichkeit“, formuliert Thietmar – war es Tagino aber nicht möglich, deswegen nach Rom zu reisen. Mit der Urkunde (*scriptura*) kann nicht das Privileg Johannes XIII. vom 18. Oktober 968 gemeint sein, das nur von der Pallienverleihung und dem damit gegebenen Konsekrationsrecht des Magdeburgers für seine Suffraganbischöfe spricht. Man müsste also an ein eigens für Tagino ausgestelltes Privileg Johannes XVIII. denken, der dieses Privileg dem Legaten Leo samt dem Pallium mitgegeben hat. Erhalten ist es jedenfalls nicht. Wahrscheinlicher ist, dass Thietmar hier auf den schon erwähnten Magdeburger Privilegienentwurf anspielt, der von einer Inthronisierung des neuen Erzbischofs durch einen römischen Legaten spricht⁸⁹. Die Sendung des römischen *Nuntius* (wie Thietmar ihn im Einklang mit dieser Urkunde nennt) zeigt, dass Heinrich II. schon vor dem Tod Giselhers an die Neubesetzung des Magdeburger Stuhls gedacht hat, denn der römische Gesandte ist spätestens in den ersten Januartagen 1004 von Rom nach Norden gereist. Auf demselben Hoftag stellte Heinrich am 6. Februar auch das Bistum Merseburg wieder her⁹⁰. Das Einverständnis Taginos sowie der Bischöfe Arnulf von Halberstadt, Eid von Meißen und Hildeward von Zeitz, die die Merseburger Anteile, die bei der Aufhebung an sie gefallen waren, zurückgeben mussten, lag vor. Die betroffenen Bistümer wurden von Heinrich entschädigt. So war der Weg frei, dass der König seinen Kapellan Wigbert noch am gleichen Tag von Erzbischof Tagino zum Bischof weihen lassen konnte⁹¹. Das Bistum Merseburg war wiedererrichtet – wenn auch nicht im alten Umfang –, diesmal mit Zustimmung des Halberstädter Bischofs. Es sollte als solches bis zu seiner Auflösung in der Reformationszeit des 16. Jahrhunderts bestehen bleiben.

⁸⁷ Thietmar V, 44 (S. 270–273).

⁸⁸ DD H II. 62–63: ed. H. BRESSLAU, MGH. D III, Berlin 1957, 76–78; ENGELMANN (Anm. 67) 104f. CLAUDE (Anm. 57) 216–218.

⁸⁹ UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 130, S. 185: *Ad haec predecessor noster videlicet apostolicus Adalberto archiepiscopo tribuit potestatem suisque successoribus, ut non nisi a Romanae sedis nuntio intronizandi ipsi tam in sua aecclesia quam in aliis pro necessitate itineris statutis diebus pallium portent*. Nach CLAUDE (Anm. 57) 218 strebte Tagino mit der Weihe durch einen römischen Abgesandten mehr an als nur die Inthronisation.

⁹⁰ Die Urkunde Johannes XVIII., die dieses Vorgehen hätte bestätigen müssen, ist nicht erhalten. CLAUDE (Anm. 57) 228. Vgl. Thietmar VI, 100 (S. 392f.).

⁹¹ Thietmar VI, 1 (S. 274–277).

Thietmar stellt die ganze Angelegenheit ausschließlich als eine Initiative Heinrichs II. hin, „der seine Vorgänger vom Makel zu befreien und sich ewiges Leben zu erwerben suchte.“⁹² Er nennt an dieser Stelle nicht einmal den Namen des Papstes, der doch durch seinen Legaten an der Neuregelung beteiligt war. Er nennt ihn jedoch – zusammen mit anderen Päpsten – in einem Nachtrag von Buch VI, dem wir uns jetzt zuwenden wollen. Diesen Nachtrag schiebt er zwischen den Bericht über den Romzug Heinrichs II. von 1013/1014.

5. Eine kleine Papstgeschichte (VI, 100–101)

„Papst Bruno“, so nennt Thietmar hier Gregor V., hatte als Nachfolger Gerbert erhalten. Von ihm berichtet er Folgendes: „Er stammte aus dem Westen (*de occiduis regionibus*), war von Jugend auf in den freien Künsten unterrichtet worden und stieg zuletzt widerrechtlich (*iniuste*) zur Leitung der Stadt Reims auf. Er verstand sich aufs beste auf den Lauf der Gestirne und übertraf seine Zeitgenossen in der Beherrschung von mancherlei Kenntnissen. Als er schließlich aus seiner Diözese vertrieben wurde, suchte er Kaiser Otto auf. Lange weilte er in Magdeburg bei ihm und verfertigte ein *orologium*. Er stellte es richtig ein, nachdem er mit einem Fernrohr (*fistula*) den Leitstern der Seefahrer ausgemacht hatte. Als dann aber Papst Gregor gestorben war, folgte er ihm durch die Gnade des Kaisers, und bis in die Zeit König Heinrichs hatte er als Silvester den Stuhl inne.“⁹³

Die wenigen Worte enthalten kein Urteil über die Amtsführung des Papstes. Thietmar wusste, dass Silvester nichts in der Merseburger Frage unternommen hat. Auffallend ist, dass Thietmar nichts von einer Wahl zum Papst sagt, sondern nur von der „Gnade des Kaisers“ spricht, die Gerbert auf diesen Posten gebracht hat. Darf man darin eine versteckte Kritik an der Person des Papstes sehen? Von seiner Person hebt Thietmar zweierlei hervor: die widerrechtliche Inbesitznahme von Reims und seine überragenden wissenschaftlichen Kenntnisse. Gerbert hielt sich im Juni/Juli 997 zusammen mit Otto III. in Magdeburg auf. Was das *orologium* mit *fistula* im Text Thietmars genau bedeutet, ist ungewiss. War es eine Wasseruhr, verbunden mit einem Schrohr zum Anpeilen des Polarsterns, „oder aber ein veritables Astrolab, das beide Messungen kombinierte?“⁹⁴ Für unser Thema ist jedoch der Hinweis Thietmars auf den Konflikt um das Reimser Erzbistum wichtiger. Die westfränkischen Könige Hugo Capet und Robert wollten den für sie politisch untragbaren Erzbischof Arnulf von Reims wegen

⁹² Thietmar VI, 1 (S. 274f.).

⁹³ Thietmar VI, 100 (S. 392f.); vgl. auch IV, 43 (S. 180f.).

⁹⁴ A. BORST, Astrolab und Klosterreform an der Jahrtausendwende (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosoph.-hist. Kl. 1989, 1) (Heidelberg 1989) 55. E. EICKHOFF, Kaiser Otto III. Die erste Jahrtausendwende und die Entfaltung Europas (Stuttgart 1999) 164. Vgl. auch Gerbert, Brief 153: ed. F. WEIGLE, Die Briefsammlung Gerberts von Reims, MGH, Die Briefe der dt. Kaiserzeit 2 (Weimar 1966) 180f.

Hochverrats absetzen⁹⁵. Dazu bedurfte es jedoch nach dem mittlerweile gültigen pseudoisidorischen Prozessrecht und den darin enthaltenen päpstlichen Prärogativen der Mitwirkung Roms. Weil Papst Johannes XV. mit einer Entscheidung zögerte, kamen ihm Hugo Capet und Robert mit einer Synode im Bergkloster Saint-Basle bei Reims im Jahre 991 zuvor. Dort wurde Arnulf verurteilt und an seiner Stelle der berühmte Leiter der Reimser Domschule Gerbert zum Nachfolger ernannt. Nicht alle Bischöfe und Äbte waren mit dieser Entscheidung, die eine Missachtung päpstlicher Prärogativen bedeutete, einverstanden. Gerbert hat nicht viel Freude an seinem neuen Amt gehabt. Er musste sich auf der Krönungssynode in Rom im Mai 996 verantworten. Gregor V. war ein entschiedener Befürworter der Rechte Erzbischof Arnulfs. Gerbert erlitt eine Niederlage, die für ihn dadurch versüßt wurde, dass Kaiser Otto III. ihn zu seinem Lehrer und Berater machte⁹⁶.

Es muss auffallen, dass Thietmar hier wie auch in anderen Fällen auf der päpstlichen Seite steht. Nicht, weil er die Rechte der Bischöfe beschneiden will, sondern weil er auf der strikten Einhaltung des Kirchenrechtes besteht.

Thietmar fährt mit seiner kleinen Papstgeschichte fort: „Ihm folgte Johannes Fasan, d. h. ‚Hahn‘, auf dem apostolischen Stuhl und regierte während der ihm vergönnten Tage; unter ihm wurde die Merseburger Kirche erneuert und kraft seiner Urkunde bestätigt.“ Mit dem Namen des neuen Papstes erinnert Thietmar an die in Buch IV geschilderte Wiederherstellung des Bistums Merseburg. Der Beiname des Papstes *Phasan* (in der Hs. 2 *Phasianus*), also „Fasan“, wird bestätigt vom Liber Pontificalis, der auch etwas zur Vorgeschichte des Erwählten beiträgt: Er war Römer aus der Stadtregion an der Porta Metrovia/Metronia, Sohn des Priesters Ursus. Seine Mutter hieß Stephania. Johannes Fasanus war *cardinalis sancti Petri*, was immer das heißen mag⁹⁷. Er behielt den Namen Johannes. Seine Ordnungszahl ist XVIII. Thietmar erwähnt nicht den kurzen Pontifikat von Johannes XVII. Sicco vom 16. Mai bis 6. November 1003. Johannes XVIII. bestieg am 25. Dezember den Stuhl Petri. Er starb Ende Juni 1009 als Benediktinermönch von St. Paul vor den Mauern. Dorthin hatte er sich kurz vor seinem Tode zurückgezogen. Die näheren Umstände sind unbekannt. Ob dies ganz freiwillig geschah, muss offen bleiben⁹⁸. Nichts berichtet Thietmar von der schweren Auseinandersetzung des Papstes mit französischen Bischöfen über die Exemption des Klosters Fleury und seine Rüge über deren Missachtung der päpstlichen Autorität. Wenn Thietmar hierzu schweigt, kann dies mehrere Gründe haben: Nichtwissen oder Nichtbeachten, weil ihm dieser Streit unerheblich schien für die Zwecke seiner Chronik. Es kann aber auch sein, dass er geflissentlich darüber hinwegging und nicht in eine Diskussion über die Abgrenzung der Rechte des Papstes und der Bischöfe hineingezogen werden wollte.

⁹⁵ E. EICKHOFF, *Theophanu und der König. Otto III. und seine Welt* (Stuttgart 1996) 417–420.

⁹⁶ EICKHOFF (Anm. 94) 34–38.

⁹⁷ LP II, 266.

⁹⁸ ZIMMERMANN (Anm. 18) 114.

Rodulfus Glaber war in diesem Punkt eindeutig: Er verurteilte den Eingriff des Papstes als Verletzung der bischöflichen Rechte⁹⁹.

Thietmar fährt in seiner kleinen Papstgeschichte fort: „Auf ihn [Johannes XVIII.] folgten Sergius, der *Bucca porcus* genannt wurde, und Benedikt, beide bedeutend und unsere Konsolidierer (*consolidatores*).“ Das genaue Datum des Pontifikatsbeginns Sergius' IV. lässt sich aus seiner noch erhaltenen Grabinschrift erschließen: es ist der 31. Juli 1009¹⁰⁰. Er wechselte den Namen von Petrus zu Sergius. Vor seiner Wahl war er Bischof von Albano. Die Erhebung war ein letztes Mal dem Einfluss des Patricius Johannes II. de Crescenzo (II) zu verdanken, der auch schon seinen Vorgänger bestimmt hatte. Der nächste Papst, Benedikt VIII., war bereits ein Mitglied des rivalisierenden Adelsgeschlechts der Tuskulaner. Der seltsame Beiname, den Thietmar dem Papst Sergius gibt – Schweinsmaul –, ist nicht pejorativ gemeint, sondern war sein Familienname oder der seiner Mutter Stephania. Sein Vater Petrus war Schuster im römischen Stadtviertel *Allapina* (*Ad pinea*, heute: Pigna, in der Nähe der Via del Corso). Die mittelalterlichen Papstkataloge geben den Familiennamen in zwei Fällen als *Os porci* wieder. Der Augsburger Katalog bezieht ihn auf seine Mutter Stephania, *cognomento Bucca porca*, der Zwettler Katalog aus dem 12. Jahrhundert sagt es ähnlich: *matre Stephania, Bucca porci*¹⁰¹. Die lobende Erwähnung Thietmars *consolidatores nostri* für Sergius und Benedikt bezieht sich auf die Bestätigung des Bistums Merseburg durch diese beiden Päpste. Die (Papyrus-)Urkunden sind erwähnt in der Merseburger Bischofschronik¹⁰².

„Alle diese Päpste wünschten dringend das Kommen des Königs, aber der Widerstand vieler Feinde hielt ihn lange auf. Gepriesen sei der allmächtige Gott in all seinen Werken, der in seiner Gnade dem seit langer Zeit immer wieder niedergebeugten Rom durch einen solchen Hirten Trost und Frieden gab. Bei der Wahl siegte Papst Benedikt über einen gewissen Gregor. Deshalb kam dieser am Geburtsfest des Herrn in vollem päpstlichem Ornat zum König nach Pöhlde und unterrichtete alle klagend von seiner Vertreibung. Der König nahm sein Kreuz in Verwahrung, gebot ihm, sich aller Amtshandlungen zu enthalten, und versprach ihm, wenn er selbst komme, werde er seine Angelegenheit nach römischem Rechtsbrauch sorgfältig schlichten.“¹⁰³

⁹⁹ Rodulfus Glaber, *Hist.* II, iv, 6–7; ed. J. FRANCE – N. BULST (Oxford 1989) 60–63.

¹⁰⁰ BZ (Anm. 11) Nr. 1036. LP II, 267.

¹⁰¹ Der Namenswechsel des Papstes hat nichts mit seinem Familiennamen zu tun, wie dies der italienische Chronist Gilbert (vielleicht ein Dominikaner) in seinem *Chronicon pontificum et imperatorum Romanorum* (MGH SS XXIV, 130) behauptet: *Iste vocabatur Os porci, unde ab isto in antea omnis papa proprium nomen mutat*. Ähnlich Martin von Troppau in seiner vielbenutzten *Chronica summorum pontificum imperatorumque* (MGH SS XXII, 428). Beide verwechseln Sergius II. mit Sergius IV.

¹⁰² *Chronica epp. Merseburgensium* (MGH SS X, 176) in einem Zusatz zur Geschichte Thietmars: *Et ut cunctaque sue ecclesie accrescentia stabilia et incommutabilia permanerent, duorum apostolicorum id est Sergi et Benedicti scripta confirmacionis sue ecclesie expetivit que adhuc apud nos in una membranula transscripta a cirpo tenentur*.

¹⁰³ Thietmar VI, 101 (S. 394–395).

Sergius IV. starb am 12. Mai 1012 und wurde in der Lateranbasilika beigesetzt. Sein Nachfolger war ein Mitglied der Tuskulanerfamilie, Theophylakt, im Augenblick der Wahl noch Laie, der den Namen Benedikt VIII. annahm¹⁰⁴. Er war der letzte Papst, den Thietmar noch erlebte. Thietmar ist gut informiert über dessen nicht unumstrittenen Pontifikatsbeginn. In der Tat versuchten die Crescentier ein letztes Mal, einen ihnen genehmen Kandidaten in Rom einzusetzen, einen gewissen Gregor (VI.). Es gelang Benedikt, der offenbar ein geschickter Heerführer war, Gregor aus Rom zu vertreiben und die Burgen der Tuskulaner in der Sabina zu erobern. An Weihnachten 1012 erschien Gregor (VI.) in der Pfalz zu Pöhlde in Sachsen, um die Unterstützung Heinrichs II. zu gewinnen¹⁰⁵. Dieser hatte aber bereits vor Monaten Kontakt zu Benedikt VIII. aufgenommen und um das Pallium für Erzbischof Gero von Magdeburg gebeten. Dies wurde im Oktober desselben Jahres gewährt. Noch im Dezember muss sich der König an Benedikt gewandt haben, um die Erneuerung der 1007 von Johannes XVIII. erfolgten Bestätigung der Bistumsgründung von Bamberg zu erbeten. Diese Urkunde wurde am 21. Januar 1013 ausgestellt¹⁰⁶. Heinrich hatte also die Wahl zwischen zwei rivalisierenden Päpsten. Der Wortlaut Thietmars lässt vermuten, dass Heinrich schon damals an den Romzug zur Kaiserkrönung dachte, der dann erst zwei Jahre später zustande kam. Die Behandlung des Gegenpapstes Gregor durch den König – wenn man Thietmar hier glauben darf – lässt ferner durchblicken, dass Heinrich im Grunde seine Wahl schon getroffen hatte, aber die ihm angetragene Entscheidung über die Legitimität gerne wahrzunehmen bereit war. Gregor (VI.) musste wissen, dass er schlechte Chancen hatte. Harald Zimmermann vermutet: „Ohne rechtliche Grundlage wäre die Reise eines von den kaiserfeindlichen Crescentiern erhobenen Papstes zum deutschen König wohl von vornherein aussichtslos gewesen. Auch das verstärkt die Vermutung, dass der Erhebung Benedikts ein Makel anhaftete.“¹⁰⁷ Die *crux*, die der König Gregor abnahm, ist der besondere Hirtenstab des Papstes, die *ferula*. Diese unterscheidet sich von den Bischofsstäben dadurch, dass sie oben keine Krümme aufweist, sondern ein Kreuz¹⁰⁸.

6. Die Kaiserkrönung Heinrichs II. und Papst Benedikt VIII.

„So rückte die ersehnte Zeit schneller heran; im Monat Februar empfing Papst Benedikt, der damals kraftvoller als seine Vorgänger herrschte, den König Heinrich unter höchsten Ehren in der Stadt des Romulus, und er wurde verdienter-

¹⁰⁴ BZ (Anm. 11) Nr. 1075; G. TELLENBACH, „Benedetto VIII“, in: DBI 8 (1966) 350–354. K.-J. HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046). Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX. (PuP 4) (Stuttgart 1973) 1–6.

¹⁰⁵ BZ (Anm. 11) Nr. 1108.

¹⁰⁶ JL3996 = BZ (Anm. 11) Nr. 1111.

¹⁰⁷ ZIMMERMANN (Anm. 18) 115.

¹⁰⁸ SALMON (Anm. 42) 67–73.

maßen Vogt des hl. Petrus.“¹⁰⁹ Der Satz gehört noch zum VI. Buch und schließt die Schilderung der Begegnung Heinrichs mit dem Gegenpapst in Pöhlde ab. In den ersten Kapiteln des VII. Buches notiert Thietmar erstaunlich viele Einzelheiten der Kaiserkrönung am 14. Februar 1014 im Petersdom in Rom durch Papst Benedikt VIII. und des Aufenthalts Heinrichs in Italien. Die gute Information erklärt sich durch die Teilnahme des Reichsbischofs am Romzug des Königs. Sie ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt, darf aber aus den unfreundlichen Bemerkungen des Chronisten zum Abschluss der Italienreise Heinrichs erschlossen werden: „Zu unserer Art stimmen Klima und Menschenschlag jenes Landes nicht. Viel Hinterlist herrscht leider im Römerlande und der Lombardei. Allen, die dorthin kommen, schlägt nur wenig Zuneigung entgegen. Jeder Bedarf der Gäste muss dort bezahlt werden, man wird auch noch betrogen, und viele kommen dort durch Gift um.“¹¹⁰

Heinrich II. hatte bisher nicht viel mit den Päpsten zu tun gehabt. Sein erster Italienzug 1004 hatte ihn nur bis Pavia geführt. Nun bereitete er den zweiten Italienzug vor, den er Gregor (VI.) in Pöhlde angekündigt hatte. Nach Thietmar begann die Reise Heinrichs am 21. September 1013; im Oktober sammelte sich das Heer ohne das von Boleslaw Chrobry versprochene polnische Kontingent in Augsburg. Von dort zog man über den Brenner nach Italien¹¹¹. Über die Stationen des Königs in Norditalien geht der Chronist hinweg; die Synode in Ravenna im Januar 1014 wird nur indirekt erwähnt. Er setzt vielmehr mit dem Beginn von Buch VII direkt mit dem prunkvollen Ritus der Kaiserkrönung am 14. Februar ein. Von den erhaltenen Quellen ist der Bericht Thietmars der ausführlichste und genaueste. Welcher von den erhaltenen Ordines für die Kaiserkrönung dem Geschehen am 14. Februar 1014 am nächsten kommt, ist schwer zu sagen. Am ehesten doch wohl der als „Cencius II“ bekannte Ordo¹¹². Er schließt den nur von Thietmar überlieferten seltsamen Ritus nicht aus, wonach der König vor dem Petersdom außer vom Papst von zwölf Senatoren empfangen wurde, „deren sechs nach geheimnisvollem Brauch rasiert, die anderen mit wallendem Bart auf Stäbe gestützt einherschritten.“ Zweimal spricht Thietmar von der Verpflichtung, die Heinrich vor dem Betreten der Petersbasilika gegenüber dem Papst einging, „Schirmer und Schützer der römischen Kirche“ (*Romanae patronus et defensor aecclesiae*) zu sein. Am Schluss des VI. Buches benutzte er für dieselbe Aufgabe die Bezeichnung *advocatus sancti Petri*. In Frage und Antwort entspricht die Schilderung den bekannten Kaiserordines. Wie wichtig für Thietmar diese kaiserliche Schutzfunktion für Rom und das Papsttum war, erhellt aus einer anderen Stelle seiner Chronik. Er berichtet, dass in Rom, „das aus vielen Gründen aller Städte Haupt ist“, Johannes II. de Crescenzo (II), der von 1002

¹⁰⁹ Thietmar VI, 101 (S. 394f.).

¹¹⁰ Thietmar VII, 2 (S. 400f.).

¹¹¹ Thietmar VI, 92 (S. 384f.).

¹¹² Ed. R. ELZE, Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, MGH.F 9 (Hannover 1960) Nr. XIV (S. 35–47).

bis 1012 als *patricius Romanorum* amtierte¹¹³, Heinrich eine Ampulle mit Öl geschickt habe, das aus dem Boden einer römischen Kirche geflossen sei. Thietmar sieht darin nur Schmeichelei des Crescentiers, den er „Verderber des Apostolischen Stuhles“ (*apostolicae sedis destructor*) nennt. Nach seinem verdienten Tod „erlangt nun der Herr Papst Sicherheit und unser König größere Macht.“¹¹⁴ Rom war bis 1012 fest in der Hand der Crescentier¹¹⁵. Dies erfahren wir beiläufig aus einem Brief des päpstlichen Legaten Leo, Abtes von St. Bonifatius und Alexius auf dem Aventin, wonach Papst Johannes XV. (den Thietmar nur einmal kurz erwähnt¹¹⁶) völlig vom Vater des erwähnten *patricius*, Crescentius II. Nomentanus (†998)¹¹⁷, abhing und nicht tun konnte, was er für richtig hielt¹¹⁸. Ihn hatte Otto III. 998 als Rebell hinrichten lassen, wie wir neben anderen Quellen auch von Thietmar erfahren¹¹⁹. Der weitere Ritus der Salbung und Krönung Heinrichs II. und Kunigunde braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden.

Für unser Thema ist wichtiger, was auf der anschließenden Krönungssynode geschah. Die Verhandlungsgegenstände knüpften an die Ravennater Synode vor einem Monat an. Hören wir Thietmar: „Der Cäsar ließ seinen Bruder Arnulf, den er schon früher über die Kirche von Ravenna gesetzt und erneut inthronisiert hatte, in Rom durch den Papst weihen. Dem Usurpator Adalbert, der diesen verdrängt und lange rechswidrig seinen Stuhl eingenommen hatte, wollte er zunächst seinen Rang nehmen. Doch durch standhafte Bitten frommer Männer ließ er sich schließlich bewegen, ihm die Leitung einer anderen Kirche, nämlich der von Arezzo, zu verleihen. Durch den Spruch einer Synode setzte der Papst in Ravenna zwei und in Rom ebenso viele Bischöfe ab, die der stumme Erzbischof Leo geweiht hatte. Die bei den hl. Weihen dort wie bei uns leider lange Zeit außer acht gelassenen Satzungen der hl. Väter schärfte er unter Androhung der Exkommunikation erneut ein. Das kanonische Recht verbietet nämlich die Weihe eines Diakons vor Vollendung des 25., eines Priesters und Bischofs vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Weil wir darauf nicht geachtet haben, sind wir elende Übertreter und der Exkommunikation verfallen.“¹²⁰

Erzbischof von Ravenna war von 999 bis 1001 Leo, der frühere Abt von Nonantola. Er dankte ab, weil er durch einen Schlaganfall amtsunfähig, nämlich

¹¹³ P. TOUBERT, *Les structures du Latium médiéval*, II (Rom 1973) 1015–1021.

¹¹⁴ Thietmar VII, 71 (S. 484–487).

¹¹⁵ W. KÖLMEL, *Rom und der Kirchenstaat im 10. und 11. Jahrhundert bis in die Anfänge der Reform. Politik, Verwaltung, Rom und Italien* (= Abh. zur Mittleren u. Neueren Geschichte 78) (Berlin 1935) 28–46.

¹¹⁶ Thietmar IV, 27 (S. 164f.).

¹¹⁷ H. ZIELINSKI, *Crescentier*, in: LMA III (1986) 343–345.

¹¹⁸ Leonis Legati epist.: MGH SS III, 689. Zur Datierung vgl. BZ (Anm. 11) Nr. 690. Interpretation bei H. ZIMMERMANN, *Abt Leo an König Hugo Capet. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 10. Jahrhunderts*, in: *Festschrift Karl Pivec. Zum 60. Geburtstag von Kollegen, Freunden u. Schülern*, hg. von A. HAIDACHER – H. E. MAYER (= *Innsbrucker Beiträge zur Kulturwiss.* 12) (Innsbruck 1966) 327–343.

¹¹⁹ Thietmar IV, 30 (S. 167–169).

¹²⁰ Thietmar VII, 2 (S. 398f.). Zu den Synoden in Ravenna und Rom im Jahre 1014: WOLTER (Anm. 76) 255–265.

stumm (*mutus*) geworden war¹²¹. Auf ihn folgte der Kardinalpresbyter Friedrich aus sächsischem Adel, der von 1001 bis 1004 Erzbischof von Ravenna war. Nach seinem Tode gab es offensichtlich keine Investitur durch Heinrich II. Wenn Thietmar Adalbert „Usurpator“ (*subplantator*) des Bistums nennt, dann steht offenbar dieser Defekt in der Einsetzung dahinter. Er war jedenfalls Bischof. Als solcher wurde er von Heinrich II. „auf inständige Bitten frommer Männer“ zwar nicht für Ravenna bestätigt, aber doch ehrenvoll mit dem Bistum Arezzo entschädigt. In Arezzo ist er noch im Mai 1021 als Bischof bezeugt¹²². Ohne Zweifel aus politischen Gründen wünschte sich Heinrich II. auf den wichtigen Ravennater Erzstuhl seinen Halbbruder Arnulf / Arnald. Die Ernennung erfolgte nach den Quedlinburger Annalen schon 1013, doch konnte sich Arnulf in Ravenna nicht halten¹²³. Erst die militärische Anwesenheit Heinrichs in Norditalien ermöglichte die tatsächliche Einsetzung Arnulfs. Dieser begleitete seinen Bruder mit nach Rom, wo er im Februar 1014 von Papst Benedikt VIII. konsekriert wurde. Nur Thietmar berichtet von der Absetzung zweier Bischöfe auf der Ravennater Synode, zweier weiterer auf der Krönungssynode in Rom. Namen erfahren wir nicht. Der Hinweis, dass die Absetzungen durch den Papst erfolgten, bedeutet nicht, dass man daraus auf eine Anwesenheit Benedikts in Ravenna schließen dürfte¹²⁴. Der Grund der Absetzung der vier Bischöfe war ein kanonistischer: Die Weihe war ungültig, weil sie von einem Erzbischof vorgenommen worden war, der die konsekratorischen Worte nicht mehr aussprechen konnte¹²⁵. Als Drittes erwähnt Thietmar die Einschärfung der kanonischen Bestimmungen zum Weihealter von Diakonen und Priestern. Dies entspricht einem der sechs Kanones, die auf Betreiben Heinrichs II. von der römischen Krönungssynode im Februar 1014 erlassen worden sind¹²⁶. Der ganze Abschnitt

¹²¹ Petrus Damiani, Br. 72: Die Briefe des Petrus Damiani, hg. von K. REINDEL, MGH, Die Briefe der dt. Kaiserzeit IV, 2 (München 1988) 365. Zur Identifizierung Leos vgl. G. SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern, 951–1122 (Leipzig – Berlin 1913) (Neudruck Spoleto 1993) 153 Anm. 3.

¹²² SCHWARTZ (Anm. 121) 200.

¹²³ Ann. Quedlinburg, a. 1014: MGH III, 82. Zur Datierung siehe J. H. BÖHMER – TH. GRAFF, Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. (1002–1024) (Köln – Wien – Graz 1971) S. 999 Nr. 1094a.

¹²⁴ G. TELLENBACH, „Benedetto VIII“, in: DBI 8 (Rom 1966) 350f. neigt dazu, die Anwesenheit Benedikts in Ravenna anzunehmen: „La questione è di una certa importanza, poichè mostra quale valore sin dall’inizio Benedetto VIII attribuisse al mantenimento di buoni e stretti rapporti con il re.“ Jedoch spricht die Weihe Arnulfs erst in Rom gegen diese Interpretation Thietmars, die mir nicht zwingend zu sein scheint.

¹²⁵ Die Übersetzung von TRILLMICH (Anm. 1) 355, der sich hier auf HOLTZMANN (Anm. 1) 399 Anm. 5 stützt, „die der bereits verstorbene Erzbischof Leo geweiht hatte,“ ist unzutreffend. Andere Unstimmigkeiten in der Übersetzung dieses Kapitels habe ich oben stillschweigend berichtet.

¹²⁶ Vier der Kanones druckte L. WEILAND, MGH Const. I, 62 nach der Hs. Vat. lat. 1339 ab. Kanon 4 ist überliefert in der *Collectio canonum* in V. libris, I, 89–90; ed. M. FORNASARI, CCM 6 (Turnhout 1970) 69f. Die Kanones (inzwischen sind 6 bekannt) sind aber, unabhängig von der 5-Bücher-Sammlung, in mindestens drei weitere Sammlungen übernommen worden, wie M. WOJTOWYTSCH, Die Kanones *Heinrici regis*. Bemerkungen zur römischen Syno-

ist höchst aufschlussreich für Thietmars Verständnis eines Reichsbischofs, der Rolle des Papstes und der Bedeutung des Kirchenrechts.

Thietmar kommt in späteren Kapiteln seiner Chronik noch einmal ausführlich auf Papst Benedikt VIII. zu sprechen und zwar mit einem deutlich bewundernden Unterton wegen dessen militärischer Erfolge. Mudjähid al-Āmiri, der Emir von Denia und den Balearen, eines der spanischen Kleinfürstentümer (*Taifas*), die aus dem Zerfall des Kalifates von Cordoba entstanden waren, war ein zum Islam konvertierter Slawe. Er hatte 1015 Sardinien und 1016 die Stadt Luna bei La Spezia am Tyrrhenischen Meer erobert¹²⁷. Thietmar schreibt: „Als der Herr Papst Benedikt hiervon Kunde erhalten hatte, rief er alle Lenker und Schützer der hl. Mutter Kirche zusammen und bat und gebot, mit ihm zusammen mannhafte diese dreisten Feinde Christi anzugreifen, um sie mit Hilfe des Herrn zu vernichten. Zudem sandte er heimlich eine gewaltige Flotte voraus, um ihnen die Rückzugsmöglichkeit abzuschneiden.“¹²⁸

Der Wortlaut legt nahe, dass der Papst selbst an dem kriegerischen Geschehen teilnahm. Das Unternehmen im Frühjahr 1016 wurde durch die Hilfe der Pisaner und Genuesen ein voller Erfolg, der in der Siegesbegeisterung durch mancherlei Fabeln aufgebauscht wurde¹²⁹. So soll nach Thietmar der besiegte Emir dem Papst einen Sack voll Kastanien geschickt haben mit der Botschaft, er werde im nächsten Sommer mit ebenso vielen Kriegern kommen. Der Papst soll ihm darauf denselben Sack voller Hirse zurückgeschickt haben mit den Worten, er könne sicher sein, dass ihn dann ebenso viele oder noch mehr Bewaffnete erwarten würden¹³⁰. Die kriegerischen Misserfolge Benedikts VIII. in Süditalien gegen die Byzantiner hat Thietmar ebenso wenig noch miterlebt wie dessen feierlichen Besuch in Bamberg 1020 zur Einweihung des von Heinrich II. gebauten Domes. Jedoch von allen Päpsten, die er in seiner Chronik erwähnt, ist Benedikt VIII. nach Benedikt V. derjenige, dem er die meisten Sympathien entgegenbringt. Benedikt VIII. war als Gönner von Merseburg, als *coronator* des von Thietmar hochverehrten Heinrich II. und als Heerführer gegen die „Heiden“ gewiss ein Papst nach dem Herzen des Reichsbischofs.

de vom Februar 1014, in: H. MORDEK (Hg.) Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. FS für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag (Tübingen 1991) 155–168 nachweist, der auch den 6. Kanon entdeckt hat.

¹²⁷ D. J. WASSERSTEIN, „Mudjähid“, in: Encyclopaedia of Islam VII (1993) 292 f.

¹²⁸ Thietmar VII, 45 (S. 452 f.). Nach C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Neudruck Stuttgart 1955) 102 versteht Thietmar unter den vom Papst aufgerufenen *rectores* und *defensores* der Kirche „vermutlich Bischöfe und Barone und denkt dabei offenbar schon an eine Vielheit von Krieger.“

¹²⁹ Die Interpretation von A. SCHNEIDER, Thietmar v. Merseburg über kirchliche, politische und ständische Fragen seiner Zeit, in: AKuG 44 (1962) 34–71, hier 47 ist sachlich falsch. Das Unternehmen Benedikts VIII. war ein Erfolg; die Gebete der „Frommen“ haben es ermöglicht, die Sarazenen zurückzuschlagen.

¹³⁰ Thietmar VII, 45 (S. 452–455). BZ (Anm. 11) Nr. 1166. A. HETTINGER, Die Beziehungen des Papsttums zu Afrika von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (= Beihefte des AKuG 36) (Köln – Weimar – Wien 1993) 191 ff.

7. Brun von Querfurt und Theoderich II. von Metz: Zwei Bischöfe zwischen Kaiser und Päpsten

Der Tuskulanerpapst Benedikt VIII. war der letzte Bischof von Rom, mit dem Thietmar zu tun hatte. In seiner Chronik erwähnt er außer den genannten keinen Papst mit Namen, doch finden sich an zwei Stellen Hinweise auf sie, die ein Licht auf die Praxis der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik werfen. Die Nachträge zu Buch VI, unter denen sich auch seine kleine „Papstgeschichte“ befindet, beginnt Thietmar mit einer kurzen Biografie Bruns von Querfurt (974–1009). Er war Thietmar seit seiner Schulzeit an der Domschule von Magdeburg, der *Theutonum nova metropolis*¹³¹, bekannt und außerdem mit ihm verwandt¹³². In Rom war der hochadelige Hofkapellan Ottos III. im Jahre 998 in das Benediktinerkloster St. Bonifatius und Alexius auf den Aventin eingetreten, in der Nachfolge des von ihm bewunderten Adalbert von Prag. 1001 schloss er sich dem Eremiten Romuald an und zog sich in dessen Gründung Pereum bei Ravenna zurück. Brun war wie Thietmar ein scharfer Gegner der Aufhebung des Bistums Merseburg und sah wie Thietmar in den militärischen Niederlagen Ottos II. die Strafe des hl. Laurentius an der Aufhebung „seiner“ Diözese¹³³. Im Herbst 1002 erbat Brun von Papst Silvester II. die Erlaubnis zur Mission unter den Slawen. Dieser ernannte ihn zum Missionserzbischof ohne festen Sitz und verlieh ihm das Pallium¹³⁴. Die Weihe wurde ihm, anders als Petrus Damiani behauptet¹³⁵, damals nicht erteilt. Dafür gibt es zwei Erklärungen: Entweder wollte sich Brun nicht von diesem, von ihm wenig geschätzten Papst weihen lassen, oder es lag ein anders lautender Befehl des Herrschers vor. Letztere Vermutung kann sich auf Thietmar berufen. Danach hat Brun *cum licencia domni papae* den König um die Bischofsweihe gebeten¹³⁶. Dieser ließ „ihn nach einigem Zögern“ – vielleicht am 21. August 1004 – durch Erzbischof Tagino von Magdeburg konsekrieren¹³⁷. Tagino legte ihm auch das von Brun mitgebrachte Pallium um. Im Folgenden schildert Thietmar dann mit höchstem Lob das vorbild-

¹³¹ Brun v. Querfurt, S. Adalberti Vita altera, redactio longior IV, ed. H. KARWASIŃSKA, MPH. NS IV, 2 (Warschau 1969) 5.

¹³² H. G. VOIGT, Brun von Querfurt. Mönch, Eremit, Erzbischof der Heiden und Märtyrer (Stuttgart 1907) 17–33.

¹³³ Brun v. Querfurt, V. Adalberti altera, red. longior XII, ed. H. KARWASIŃSKA (Anm. 131) 13. Thietmar III, 16 (S. 118 f.), 25 (S. 130 f.); IV, 10 (S. 142 f.). Ferner der bekannte Brief Bruns an Heinrich II, ed. W. VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II (Leipzig 1885) 702–705.

¹³⁴ VOIGT (Anm. 132) 69–98.

¹³⁵ Petrus Damiani, Vita Beati Romualdi 27, ed. G. TABACCO (= Fonti per la storia d'Italia) (Rom 1957) 57.

¹³⁶ Thietmar VI, 94 (S. 386 f.). vgl. auch VI, 16 (S. 292 f.).

¹³⁷ J. FRIED, Otto III. und Boleslaw Chobry (= Frankfurter Historische Abhandlungen 30) (Stuttgart 1989) 96 f. Das Datum wurde aufgrund des Merseburger Nekrologs vorgeschlagen von VOIGT (Anm. 132) 85, dem sich auch CLAUDE (Anm. 57) anschloss. Es kommt aber m. E. auch der 19. November 1004 in Frage, da die Weihe wohl in Anwesenheit des Königs geschah und als Weihetermin gewöhnlich ein Sonntag genommen wurde.

liche monastische Leben Bruns und seinen Missionseinsatz bei den Pruzen, wo er mit 18 Gefährten am 9. März 1009 den Märtyrertod erlitt¹³⁸.

Die kurze Vita Bruns zeigt in der Darstellung Thietmars, wie stark die kirchenpolitische Position Heinrichs II. im Verhältnis zum Papsttum war, von dem zu den Reichsbischöfen ganz zu schweigen. Dies geht auch aus einer anderen Episode aus der Regierungszeit Heinrichs hervor, die Thietmar mit der ihm eigenen Vorsicht kommentiert. Im Anschluss an die feierliche Weihe der Domkirche von Bamberg am 6. Mai 1012 in Gegenwart des Königs und einer großen Anzahl eingeladenen Erzbischöfe und Bischöfe fand dort eine Nationalsynode statt, auf der es außer einer Klage des Salzburger Erzbischofs gegen seinen Regensburger Suffraganen Gebhard um ein besonderes Anliegen Heinrichs ging. Thietmar berichtet: „Theoderich, der Bischof der Kirche von Metz, erhielt vom König einen scharfen Verweis, weil er ihn rechtswidrig durch ein Schreiben beim Papst verklagt hatte. Doch das alles und vieles mehr wurde durch kluge Vermittlung beigelegt.“¹³⁹ Heinrich dürfte durch die beiden namentlich nicht bekannten römischen Legaten von der Anklage unterrichtet worden sein¹⁴⁰.

Der Hintergrund dieses Zusammenstoßes ist in der auch Thietmar bekannten, aber bei seiner vorsichtigen Art von ihm nur angedeuteten Neubesetzung des Metzter Bischofsstuhls im Jahre 1006 zu suchen¹⁴¹. Seit 984 war dieser eine „Domäne der oberlothringischen Herzogsfamilie“¹⁴². 1006 ließ sich der Bistumsadministrator Theoderich (Dietrich), ein Mitglied des luxemburgischen Zweigs der Familie, an Stelle des noch unmündigen Herzogssohns Adalbero, vom „Metzter Klerus und Volk“ selbst zum Bischof wählen, ohne Zutun des Königs. Damals hat Heinrich II., zweifellos aus taktischen Gründen, d. h. wohl mit Rücksicht auf seine Frau, die aus dieser Familie stammte, die Wahl hingenommen, den Affront aber nicht vergessen¹⁴³. Zwei Jahre später versuchten die Luxemburger, in ähnlicher Weise auch in Trier vorzugehen. Sie ließen den noch jungen Propst von St. Paulin in Trier, Adalbero, einen Bruder Bischof Theoderichs II. von Metz, zum Erzbischof von Trier wählen, wiederum ohne Zutun des Königs. Diesmal griff Heinrich ein und kassierte die Wahl. Er löste damit eine der schwersten Krisen seiner Regierung aus¹⁴⁴. Als nämlich die Luxemburger einen Aufstand anzettelten, kam es 1009 zu einem verheerenden Bürgerkrieg („Lu-

¹³⁸ Thietmar VI, 95 (S. 388 f.) nennt als Todestag den 14. Februar (*XVI Kal. Martii*); das ist eine Verwechslung mit dem Todestag des Bischofs Brun von Verden (III, 6, S. 104–105). Im erhaltenen Merseburger Necrolog sind die ersten beiden Blätter verloren, vgl. Die Totenbücher von Merseburg, Magdeburg und Lüneburg, hg. von G. ALTHOFF – J. WOLLASCH, MGH *Libri memoriales et necrologia* N. S. II (Hannover 1983) S. XX u. 2–3. So muss offen bleiben, ob Thietmar die Verwechslung beim Blick auf das Necrolog unterlaufen ist.

¹³⁹ Thietmar VI, 60 (S. 348 f.).

¹⁴⁰ *Gesta ep. Cameracensium* III 2: MGH SS VII, 466. BZ (Anm. 11) Nr. 1068.

¹⁴¹ Thietmar VI, 35 (S. 316 f.).

¹⁴² H. ZIELINSKI, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit*, Teil 1 (Stuttgart 1984) 40.

¹⁴³ ST. WEINFURTER, *Heinrich II. (1002–1024), Herrscher am Ende der Zeiten* (Regensburg 1999) 146.

¹⁴⁴ F.-R. ERKENS, *Fürstliche Opposition in ottonisch-salischer Zeit. Überlegungen zum*

xemburger Fehde“), in dessen Verlauf auch Bischof Theoderich in seiner Bischofsstadt Metz belagert und sein Bistum verwüstet wurde. Der Konflikt Heinrichs mit den Luxemburgern war im Frühjahr 1012 noch nicht beigelegt. Wir erfahren nicht, was die Beschwerde Theoderichs II. bei Papst Sergius IV. beinhaltete. Vielleicht gibt der Bericht Thietmars über die Verheerungen des Bistums Metz während der Strafexpedition Heinrichs, einschließlich eines Sakrilegs durch die heidnischen Lutizen als Bundesgenossen des Königs, einen Hinweis auf das Motiv¹⁴⁵. Doch lag das alles schon ein paar Jahre zurück. Außerdem war Theoderich II. nicht unschuldig an den Verwüstungen. Sigebert von Gembloux bietet ein anderes Motiv: Danach hätte Theoderich gegen die Verwendung des Heiratsgutes seiner Schwester Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs II., zur Ausstattung des neuen Erzbistums Bamberg protestiert¹⁴⁶. Das klingt nach antiköniglicher Propaganda. Die Auseinandersetzung Heinrichs mit dem Bischof von Metz fand nach einer weiteren, offenbar nicht sehr erfolgreichen Belagerung von Metz im Sommer¹⁴⁷ ihre Fortsetzung auf der Synode von Koblenz am Martinstag, dem 11. November 1012. Aus den Quedlinburger Annalen geht hervor, dass Theoderich zur Synode nicht erschien¹⁴⁸. Die dort zahlreich versammelten Bischöfe – wir wissen leider nur von zweien die Namen: Gerhard von Cambrai und Balderich von Lüttich – suspendierten den Bischof von der Messzelebration, bis er dem König einen Reinigungseid geleistet habe¹⁴⁹. Der Mainzer Friede Heinrichs II. vom Dezember 1012 mit den Luxemburgern bedeutete auch die Unterwerfung Theoderichs. Heinrich II. ließ ihn auf seinem Posten, wenngleich ihm der Bischof auch später an Selbstbewusstsein nichts nachgab¹⁵⁰. Doch konnte er noch 30 Jahre lang in Metz wirken¹⁵¹.

Problem der Krise des frühmittelalterlichen deutschen Reiches, in: AKuG 64 (1982) 307–370, hier 349–353.

¹⁴⁵ Thietmar VI, 51 (S. 338f.).

¹⁴⁶ Sigebert v. Gembloux, *Chronica* a. 1004, MGH SS VI, 354.

¹⁴⁷ Alpertus Mettensis, *De diversitate temporum* I, 5, ed. H. VAN RIJ – A. SAPIR ABULAFIA, *Alpertus van Metz, Gebeurtenissen van deze tijd & Een fragment over bisschop Diederik I van Metz* (Amsterdam 1980) 16. *Ann. Altah. maiore* a. 1012, ed. E. VON OEFELE, MGH. SRG [4] (Hannover 1891) 17.

¹⁴⁸ *Ann. Quedlinburg*. a. 1012: MGH SS III, 81.

¹⁴⁹ Thietmar VI, 87 (S. 378f.). *Gesta ep. Cameracensium* III, 5: MGH SS VII, 468. WOLTER (Anm. 76) 249f. Zum Reinigungseid vgl. *Synode v. Hohenaltheim* von 916 c. 16, ed. E.-D. HEHL, MGH Conc. VI, 1 (Hannover 1987) 26.

¹⁵⁰ Thietmar VII, 26 (S. 430f.) berichtet von dem Protest Theoderichs gegen die Entscheidung Heinrichs II., den von ihm investierten Erzbischof Poppo von Trier von Erzbischof Erkanbald von Mainz statt von den zuständigen Suffraganbischöfen von Verdun und Metz weihen zu lassen.

¹⁵¹ TH. BAUER, *Theoderich II.*, in: BBKL XI (1996) Sp. 842–846. Zu den Auseinandersetzungen im Westen vgl. auch den Beitrag von E. BOSHOFF in: *Rheinische Geschichte*, hg. von F. PETRI – G. DROEGE, Bd. 1, 3. Teilband: Hohes Mittelalter (Düsseldorf 1983) 30–33.

8. Bischöfe und Papsttum bei Thietmar

Es ist hier nicht der Ort, die Rolle der Bischöfe in der Reichskirche unter den Kaisern aus dem sächsischen Haus zu erörtern, auch nicht ihre Darstellung in der Chronik Thietmars. In keiner anderen Quelle um 1000 finden sich so viele und detaillierte Beschreibungen, wie sich Wahl und Ernennung eines Bischofs im Reich vollzogen¹⁵². Die Beziehung der Reichsbischöfe zum König war selbst für die lockere Struktur des ottonischen Reiches außerordentlich eng, die zum Papst war sporadisch und hing stark von der Rombeziehung des Herrschers selbst ab. Die war unter Heinrich II. denkbar gering. Aber selbst wenn einer von ihnen, wie Otto III., eng mit den Päpsten seiner Wahl zusammenarbeitete, wirkte sich das noch nicht notwendigerweise auf die Ortskirchen im Reich aus. Die Bischöfe waren keineswegs Marionetten der Herrscher, aber sie unterstützten meistens deren Politik, weil sie ihnen ihre Stellung verdankten und weil das ihren kirchlichen und ökonomischen Interessen entsprach. Sie standen sich damit besser, als wenn sie von anderen mächtigen Großen abhängig waren.

Thietmar kritisiert unverblümt den Bruder Ottos I., Herzog Heinrich I. von Bayern, der den Patriarchen von Aquileia entmannen und den Erzbischof Herold von Salzburg blinden ließ¹⁵³. Offen missbilligt er die feudale Auflösung im burgundischen Königreich, wo in der Praxis die Bischöfe nicht vom König eingesetzt, sondern diesem von den mächtigen Feudalherren des Landes aufgezwungen werden. Das habe zur Folge, dass die Bischöfe „mit gebundenen Händen allen Großen wie ihrem König gehorchen und nur so im Frieden leben können. Nur deshalb dominiert unter ihnen ein solcher Leiter (*rector*), damit das gegenseitige Wüten der Bösen umso freier weitergehen kann und damit kein anderer König dort ein neues Gesetz einführe, das die eingewurzelte Gewohnheit brechen könnte.“¹⁵⁴ Thietmar sah die Andersartigkeit der burgundischen Verhältnisse rein negativ als Anarchie und verurteilte sie als solche aufs schärfste. Für ihn ist die Bestellung von Bischöfen eine Prerogative der Könige und Kaiser. Es wäre nämlich unpassend, wenn diejenigen, „die Christus als Fürsten auf Erden eingesetzt hat und die an ihn erinnern“, unter einer anderen Herrschaft stünden als unter den geweihten und gekrönten Königen. Es ist für ihn ein Missbrauch, wenn sich Herzöge und sogar Grafen dieses Recht anmaßen¹⁵⁵. Der König ist der *vicarius Dei*¹⁵⁶. Daraus folgt die Gehorsamspflicht eines Bischofs

¹⁵² B. SCHÜTTE, Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. von F.-R. ERKENS (= Beihefte zum AKuG 48) (Köln – Weimar – Wien 1998) 139–191, hier 173–183.

¹⁵³ Thietmar II, 40 (S. 88 f.). Die Blendung wird auch verurteilt im Brief Erzbischof Wilhelms von Mainz an Papst Agapit II. von 955, ed. PH. JAFFÉ, Monumenta Moguntina (= Bibliotheca rerum Germanicarum III) (Berlin 1866) (ND Aalen 1964) 349.

¹⁵⁴ Thietmar VII, 30 (S. 434 f.).

¹⁵⁵ Thietmar I, 26 (S. 34 f.). Vgl. T. REUTER, The ‚Imperial Church System‘ of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration, in: JEH 33 (1982) 347–374, hier 349 u. 371 f.

¹⁵⁶ Thietmar VI, 11 (288 f.).

ihm gegenüber. Daher hat Thietmar für einen Bischof wie Theoderich II. von Metz, der sich eine vom König unabhängige Stellung verschaffen wollte, nur schärfste Missbilligung übrig: „Die Kirche dort (in Metz) stände besser da, wäre dieser Mensch (nämlich Bischof Theoderich) niemals geboren worden.“¹⁵⁷

Es mangelt Thietmar keineswegs an bischöflichem Selbstbewusstsein, das er sehr wohl von seiner eigenen, wie er weiß, eher armseligen Person zu unterscheiden weiß¹⁵⁸. Nicht ganz eindeutig ist, ob Thietmar die Bischöfe als *coepiscopi* des Papstes bezeichnet¹⁵⁹. Sicher sind sie jedoch wie die weltlichen Fürsten Mitarbeiter des Herrschers und Säulen des Reiches¹⁶⁰. Wenn die Bischöfe also derart eng mit dem Staat verbunden sind, welche Rechte kann dann noch der Papst geltend machen? Es muss daran erinnert werden, dass Thietmar lange vor dem Reformpapsttum lebte, das zuerst mit Leo IX. eine eigene Initiative den einzelnen Landeskirchen gegenüber entfaltete. In der Zeit vorher, im Ganzen 10. und in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts, wurde das Papsttum in den Ortskirchen nur aktiv, wenn es zur Intervention aufgefordert wurde. Der einzige regelmäßige Kontakt bestand in der Pflicht der Metropolen, sich das Pallium als Abzeichen ihrer Würde zu erbitten. Das Pallium war an die Person des Amtsträgers gebunden. Nicht alle begaben sich dazu selbst nach Rom. Besonders treu in der persönlichen Romreise waren die Erzbischöfe von Canterbury und York. Meistens wurde das Pallium aber den Metropolen zugeschickt. Für die Zeit, die die Chronik Thietmars behandelt, kennt man an die 50 Pallienverleihungen. Die Verleihung des Palliums legte die Auffassung nahe, dass mit ihm auch die Metropolitangewalt übertragen wurde. Seit Nikolaus I. verschaffte sich verstärkt die Vorstellung Raum, dass jeder Metropolisansitz samt der damit verbundenen Kirchenprovinz vom Hl. Stuhl errichtet werden müsse¹⁶¹. Was die Einrichtung zusätzlicher Diözesen anging, so war sie nicht ohne die Zustimmung der Bischöfe zu haben, die durch eine neue Zirkumskription in ihren Rechten geschädigt wurden. Gegen sie konnte, wie das Beispiel Magdeburg und Merseburg zeigt,

¹⁵⁷ Thietmar VI, 51 (S. 338f.).

¹⁵⁸ Thietmar IV, 75 (S. 218f.).

¹⁵⁹ Thietmar III, 25 (S. 128f.) u. IV, 47 (S. 186f.). Da die Corveyer Rezension an der 2. Stelle nur von *episcopi* spricht, ist eher anzunehmen, dass Thietmar an seine eigenen Amtskollegen denkt und sie daher nicht mit dem Papst auf eine Stufe stellen will. Diese Interpretation wird verstärkt durch Thietmar VI, 18 (S. 294f.), wo er bezüglich der Dortmunder Synode von 1005, an der Heinrich II. teilnahm, schreibt: *ubi rex coepiscopis presentibusque cunctis plurima questus est sanctae aecclesiae inconuenientia*. Die Corveyer Rez. hat hier wiederum *episcopis*. Es ist darum unrichtig, wenn E.-D. HEHL, Herrscher, Kirche und Kirchenrecht im spätottonischen Reich, in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende? Hg. von B. SCHNEIDMÜLLER – St. WEINFURTER (Sigmaringen 1997) 184f. behauptet: „Heinrich betrachtet sich durch die Verwendung des Begriffs *coepiscopus* als Mitglied der bischöflichen Gemeinschaft“. Heinrich II. hat sich nie als *episcopus* oder *coepiscopus* bezeichnet. Die *coepiscopi* in Thietmar VI, 18 sind die *coepiscopi* Thietmars!

¹⁶⁰ Thietmar VIII, 34 (S. 532f.).

¹⁶¹ F. KEMPF, Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform, in: AHP 16 (1978) 27–66, hier 50–56.

auch ein Papst nichts unternehmen¹⁶². Dennoch war das Bewusstsein lebendig, dass die letzte Instanz nicht der König oder Kaiser, sondern der Papst in Rom war. Er war es schließlich auch, der alleine einen Herrscher zum Kaiser salben und krönen konnte. Für das 10. Jahrhundert sind zahlreiche Romfahrten von Bischöfen aus dem Reich bezeugt¹⁶³.

Eine Weise der Päpste, ihren Primat auszuüben, war die Entsendung von Legaten. Wenn dies auch noch bei weitem nicht so häufig geschah wie später unter dem Reformpapsttum, so sind doch auch in der Chronik Thietmars vielfach römische Legaten erwähnt. Eigenartigerweise findet sich in seiner Chronik nicht die geringste Erwähnung des berühmten „Gandesheimer Streites“, in dem es um die Abrenzung der Jurisdiktion des Ortsbischofs (hier des von Hildesheim) und des Metropoliten (des Erzbischofs von Mainz) ging. Auf der Synode von Pöhlde im Juni 1001 kam es zu einem Eklat zwischen Erzbischof Willigis und dem Kardinallegaten Friedrich¹⁶⁴. Dieser war in vollem Glanz seiner Legatenwürde, „im Schmuck päpstlicher Gewänder und Insignien“ aufgetreten¹⁶⁵. Der Erzbischof von Mainz sah sich durch die Vorrangansprüche des Kardinals in seiner Stellung als *vicarius papae* beeinträchtigt und verließ vorzeitig die Versammlung, worauf ihn der Legat suspendierte. Folgen hat das für Willigis nicht gehabt, was zeigt, dass das Instrument der Legation noch nicht so wirkte wie später etwa unter Gregor VII. Warum Thietmar jedoch diesen in Deutschland und auch in Rom keineswegs unbekanntem Streit um Gandersheim in seiner Chronik verschwiegen hat, ist eine Frage, die noch einer Lösung harret.

Zur Zeit Thietmars gab es – anders als in der Kirche des Altertums – keine klaren Vorstellungen darüber, wer letztlich eine neue Diözese errichten kann. Man vertraute auf ein Zusammenspiel von Herrscher und Papst. Bei einer Erzdiözese verhielt es sich anders. Die Konstituierung einer neuen Kirchenprovinz galt, wie erwähnt, schon in spätkarolingischer Zeit als Sache Roms, das allmählich auch die Bestätigung der Bistümer an sich zog. Nach Rudolf Schieffer haben „offensichtlich ... bereits die Päpste des ‚dunklen Jahrhunderts‘ ihre Regelungskompetenz so weit ausgedehnt, dass das Reformpapsttum daraus einen prinzipiellen Anspruch ableiten konnte.“¹⁶⁶ Aber dieser Anspruch Roms wurde noch keineswegs überall akzeptiert. Ältere konziliare Vorstellungen sind im 10. Jahr-

¹⁶² E.-D. HEHL, Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von G. ALTHOFF – E. SCHUBERT (= VuF 46) (Sigmaringen 1998) 295–344.

¹⁶³ H. TÜCHLE, Romfahrten deutscher Bischöfe im 10. Jahrhundert, in: Ortskirche, Weltkirche. Festgabe für Julius Kardinal Döpfner, hg. von H. FLECKENSTEIN u. a. (Würzburg 1973) 98–110.

¹⁶⁴ K. GÖRICH, Der Gandersheimer Streit zur Zeit Ottos III. Ein Konflikt um die Metropolitanrechte des Erzbischofs Willigis von Mainz, in: ZRG.K 79 (1993) 56–94.

¹⁶⁵ Thangmari Vita Bernwardi c. 22: MGH SS IV, 769: *Frihtericus cardinalis presbiter sanctae Romanae aecclesiae ... vicarius domni apostolici eligitur atque dirigitur, apostolicis paramentis atque insigniis non minus infulatus, quam si ipse papa procedat.* Ähnlich ebd. c. 28, S. 771. Vgl. J. DEÉR, Der Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation, in: AHP 2 (1964) 117–186, hier 140–143.

¹⁶⁶ R. SCHIEFFER, Papsttum und Bistumsgründung im Frankenreich, in: *Studia in honorem*

hundert für Spanien, Dalmatien und Frankreich bezeugt¹⁶⁷. In Deutschland ist besonders der Protestbrief von Erzbischof Wilhelm von Mainz an Papst Agapit II. von 955 bekannt, in dem er allen Überlegungen zur Errichtung eines Erzbistums Magdeburg eine klare Absage erteilte. Nach seinen Vorstellungen sollte ein so schwerwiegender Eingriff in die Rechte anderer Bischöfe auf einer Reichssynode entschieden werden¹⁶⁸. Die Antwort kam von dem inzwischen amtierenden Papst Johannes XII., der bei allem Verständnis für die Klagen Wilhelms doch auf den nicht näher definierten Privilegien des Stuhles Petri bestand¹⁶⁹.

9. Zusammenfassung

Als Ergebnis unserer Untersuchung kann festgehalten werden:

1. Thietmar ist ein loyaler Reichsbischof, der zwischen kirchlichen und politischen Aufgaben keinen Widerspruch sieht und die Einheit des Reiches gegen alle Unabhängigkeitsbestrebungen der großen Feudalherren verteidigt. Er bejaht das Recht der Herrscher auf Ernennung der Bischöfe, wünscht sich aber eine Mitbeteiligung der Domkapitel. Seine Loyalität hindert ihn aber nicht, versteckte Kritik an einzelnen Entscheidungen der sächsischen Herrscher zu üben, vor allem an der Absetzung Papst Benedikts V.

2. Das synodale Element der Kirchenregierung wird bei Thietmar als selbstverständlich vorausgesetzt, ohne dass er scharf zwischen Hoftagen und Synoden unterscheidet. Es ist ihm kaum bewusst, wie sehr das Synodalrecht des Episkopats gegenüber dem Primatsrecht Roms bereits an Bedeutung verloren hatte¹⁷⁰, vor allem aber durch das Kirchenregiment der Herrscher längst ausgehöhlt war.

3. Das Papsttum ist für Thietmar wie selbstverständlich oberste Instanz für alle größeren Angelegenheiten der Reichskirche. Dazu gehört neben dem unbestrittenen Recht der Verleihung des Palliums an die Metropolen das Recht, Erzdiözesen zu errichten und neue Bistümer zu bestätigen, wengleich dabei für Thietmar in der Praxis die Initiative des Herrschers wichtiger war. Das Papsttum ist ihm auch Garant der Beobachtung des Kirchenrechts, auf die er viel Wert legt.

4. Thietmar spricht eher beiläufig über die Päpste seiner Zeit. Das ist nicht verwunderlich. Es entspricht der Verfassungswirklichkeit der Kirche um 1000. Man darf dies aber nicht als Gleichgültigkeit, noch weniger als Geringschätzung des Papsttums deuten, wie Annerose Schneider es tut. Zwei Päpsten schenkt er

Em. Card. Alphonsi M. Stickler, hg. von R. J. CARD. CASTILLO LARA (Rom 1992) 517–528, bes. 526 ff.

¹⁶⁷ H. ZIMMERMANN, Der Bischof von Rom im Saeculum obscurum, in: Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Ricerche e testimonianze. Atti del Symposium Storico – Teologico, Roma 9–13 Ottobre 1989 (Città del Vaticano 1991) 643–660, hier 658 f.

¹⁶⁸ Ed. Ph. JAFFÉ, Monumenta Moguntina (= Bibliotheca rerum Germanicarum III) Berlin 1866 (ND Aalen 1964) 347–350.

¹⁶⁹ JL3674 = BZ (Anm. 11) Nr. 258 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) Nr. 137, S. 249.

¹⁷⁰ KEMPF (Anm. 161) 60–62.

